

# Die Abtei Werden und ihre Umlandbeziehungen im Mittelalter

---

Zum Kloster Werden<sup>1</sup> und seiner mittelalterlichen Geschichte<sup>2</sup> seien eingangs ein paar Anmerkungen gemacht: Um 800 von dem friesischen Missionar Liudger (\*ca.742-†809) in der fränkisch-sächsischen Grenzregion an der unteren Ruhr gegründet, war Werden zunächst liudgeridisches Eigenkloster, bis es 877/86 dem ostfränkischen Königtum unterstellt wurde. Die nachfolgende Entwicklung ist dann durch den Weg Werdens als Reichsabtei gekennzeichnet, d.h.: einer größer werdenden Zahl von königlichen Privilegierungen und einem zunehmenden wirtschaftlichen Gewicht, das die Abtei gerade im hohen Mittelalter besaß und das an seiner ausgedehnten Grundherrschaft erkennbar ist, entsprach die Inanspruchnahme des Klosters durch den deutschen König bei Gebet, Gastungspflicht und Heeresfolge. Sicher hat diese Königsnähe auch die seit Beginn des 13. Jahrhunderts erkennbare reichsfürstliche Stellung und die Ausbildung der kleinen Landesherrschaft des Werdener Abtes begünstigt. Doch verschlang die Behauptung des Territoriums und damit der Stellung Werdens als Reichsabtei alle Energien, so dass der innere und äußere Verfall des Klosters unübersehbar wurde. Streitigkeiten mit dem Klostervogt und eine immer mehr sich verselbstständigende Stadt Werden drängten Abt und Kloster weiter an den Rand. Erst die Reform der Reichsabtei durch die Bursfelder Kongregation (1474) brachte eine Wende und mag hier als zeitlicher Schlusspunkt dienen.

Im Folgenden sollen die Beziehungen zwischen der mittelalterlichen Abtei Werden und ihrem (näheren) Umland angesprochen werden, d.h. die Einflussnahme Werdens auf das Umland und umgekehrt. Umland definieren wir dabei als den geographischen Raum um einen zentralen Ort, der enge politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Verflechtungen mit dem Zentrum aufweist. Im Verhältnis zwischen dem zentralen Ort und dem Umland spielen dann Hierarchien eine Rolle (sog. zentralörtliche Hierarchien), die sich – wenn wir die mittelalterliche Welt betrachten – um Raum und Herrschaft, Kultur und Religion, um die systematische Strukturierung von Raum drehen. Wie sich dies beim Werdener Kloster in der Zeit des Mittelalters zutrug, ist das Thema der folgenden Ausführungen, bei denen diese Aspekte zur

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen fußen auf einem Vortrag, den ich am 13. Juni 1996 beim Historischen Verein für Stadt und Stift Essen gehalten habe. Bedanken darf ich mich für die Überlassung von Vortrag und Vortragsthema bei Thomas Lux.

<sup>2</sup> Zur Geschichte Werdens allgemein s.: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.14-84; FLÜGGE, WILHELM, Chronik der Stadt Werden, 2 Bde., Düsseldorf 1887, Ndr Essen-Werden 1989, 1990; KÖRHOLZ, FRANZ, Abriß der Geschichte des Stifts und der Stadt Werden, [Essen-] Werden 1925; JACOBS, P., Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a.d. Ruhr, 2 Teile, Düsseldorf 1893-1894; JAHN, ROBERT, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999; SCHUNCKEN, ALBERT, Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; STÜWER, WILHELM, Werden, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= Germania Benedictina 8), St. Ottilien 1980, S.575-607.

Sprache kommen sollen: Liudger und die Gründung des Klosters Werden, Werden und die politische Raumgliederung an Rhein und unterer Ruhr im früheren Mittelalter, Männerkloster Werden und Frauengemeinschaft Essen, die Werdener Grundherrschaft, das Werdener Territorium, Stadt und Abtei Werden.

## I. Topographisches: Liudger und die Gründung des Werdener Klosters<sup>3</sup>

Ein Lobgedicht<sup>4</sup> auf den friesischen Missionar Liudger – verfasst von dem Werdener Mönch Uffing gegen Ende des 10. Jahrhunderts – enthält die an literarischen Topoi reiche Schilderung der Umgebung Werdens. Danach sind es Liudger und seine Mönche, die eine völlig wilde Landschaft, mit Dornbüschen bewachsen und zudem von Luchsen und Schlangen bevölkert, vorfinden und zu kultivieren haben. Auch die vor 864 niedergeschriebene sog. *Vita Liudgeri secunda*<sup>5</sup> berichtet Ähnliches. Hier steht die – wenn man so will – „religiöse Durchdringung“ des Umlandes mit der göttlichen Hilfe eines Wunders – neben der den Raum gestaltenden Rodung, der Urbarmachung von Wald und Wildnis als gottgefälliges Werk. Dass die Wirklichkeit indes anders aussah, beweisen nicht zuletzt die Kauf-, Schenkungs- und Tauschurkunden, mit denen Liudger in und um Werden Besitz erwarb. Ziehen wir also von diesen sog. Werdener Traditionsurkunden<sup>6</sup> diejenige eines gewissen Hludwin heran, in der zum 18. Januar 799 der Ort Werden zum ersten Mal erwähnt wird und wo es heißt:<sup>7</sup>

### Quelle: Tradition des Hludwin (799 Januar 18)

<II Tradition des Hludwin zu Werden>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekanntzumachen, wie ich, Hludwin, Sohn eines gewissen Thiaterus, im Namen des Herrn für das Heil meiner Seele und für ewigen Lohn den ganzen Teil meines Erbes im Ort, der Werden heißt, gegeben habe an die Reliquien des heiligen Erlösers und den ehrwürdigen Mann, Abt Liudger, der gewohnt ist, diese Reliquien immer mit sich zu tragen; [das Erbe] ist beackertes Land bis zum Fluss Ruhr und zwischen zwei Bächen, die einem Berg entspringen und in den Fluss Ruhr fließen; der eine [Bach] wird Tiefenbach genannt, der andere liegt im östlichen Teil und hat keinen Namen. Und ich will, dass das Geschenkte auf ewig sei und zu keinen Zeiten verändert werde; aber dieser ehrwürdige Abt Liudger möge diese Schenkung, die jüngst als mein Bifang ausgeschieden wurde, zusammen mit jenem Land, das dort schon beackert ist, ganz und gar beständig innehaben, besitzen zum Nutzen der Kirche Gottes und von mir und allen meinen Erben die freie und festeste Verfügung haben, von nun an alles [damit] machen zu können und noch zu seinen Lebzeiten wen auch immer zu bestimmen, der nach seinem Tod jenes [Land] sorgfältig bebaut und zum Nutzen der Kirche Gottes daraus etwas macht.

Wenn aber irgend jemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine beauftragte Person -, es wagt, gegen diese Schenkung

<sup>3</sup> Zu Liudger und den Anfängen Werdens s.: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42; BUHLMANN, Mittelalter, S.14-18; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: Jahrtausend der Mönche, S.59-64.

<sup>4</sup> JAHN, Essener Geschichte, S.45. Vgl. noch die vollständige und neuere Übersetzung des Lobgedichts: Uffing, Lobgedicht über Liudger, übers. v. UDO JORDAN, in: Ich verkünde euch Christus [1995], S.3-7. Zu Uffing selbst s.: BUHLMANN, Mittelalter, S.36; SIERKSMA, KLAES, Uffing van Warkum (ca.945-1025). Friese, Mönch im S. Liudgerus-Kloster zu Werden, in: Ich verkünde euch Christus [1998], S.57-75.

<sup>5</sup> DIEKAMP, WILHELM (Hg.), Die Vitae sancti Liudgeri (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4), Münster 1881, S.76, Vita sec. I,28f; WASSENER, ALBERT (Übers.), Das Leben des heiligen Liudger von Altfrid, Essen 1957, S.45ff.

<sup>6</sup> Die frühen Werdener Urkunden sind ediert bei: BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960.

<sup>7</sup> BLOK, Oorkonden, Nr.13 (799 Jan 18); Übersetzung in: BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.27.

anzugehen, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes, wird von der Gemeinschaft aller Kirchen ausgeschlossen und ist darüber hinaus gezwungen, an den Besitzer 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zu zahlen; und so möge er nicht in der Lage sein, das zu beanspruchen, was er gefordert hat; aber diese feste und unveränderliche Schenkung möge auf ewig bestehen bleiben kraft dieses Vertrages.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 31. Königsjahr des frommsten Königs Karl an den 15. Kalendar des Februar am Ort, der Tiefenbach oder Werden heißt, vor den die Hand Hebenden, deren Namen unten stehen. Ich habe Tag, Ort und Zeit notiert, an der ich dies geschrieben habe. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Hludwin, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollzog und durch eigene [Hand] unten bekräftigt hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Thiatbald.

Zeichen des Thiatherus. Zeichen des Frithurad.

Zeichen des Frithubald. Zeichen des Frithubrand.

Zeichen des Reginbald. Zeichen des Theganrad.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.18; Übersetzung: BUHLMANN.

Offenbar war die Wildnis nicht so wild, wie im Lobgedicht Uffings oder in der Liudger-Vita bekundet wurde. Neben dem noch zu rodenden Bifang gab es ja „jenes Land, das dort schon beackert ist“ und dies mindestens in der zweiten Generation, spricht doch Hludwin ausdrücklich von seinem Erbgut. Wir können weiter vermuten, dass entlang des Tiefenbaches, also im westlichen Teil der Schenkung zwischen der Ruhr und den beiden Bächen, das beackerte Land lag; „Tiefenbach oder Werden“ heißt es nämlich etwas später in der Urkunde, während der östliche Bach, der spätere Mühlenbach, keinen Namen hatte und mithin von der Besiedlung noch gar nicht erfasst war. Der Gunst der topographischen Lage entsprechend, hat sich übrigens der Name „Werden“ auch als Ortsname gegenüber dem Bachnamen schon bald durchgesetzt; dabei hat der Begriff „Werth“ die Bedeutung von „Insel“, „Ufer“, allgemein von einer erhöhten, vom Wasser i.a. nicht gefährdeten Örtlichkeit. Werden lag also in einem Ausbaugbiet, in einer nur teilweise besiedelten Landschaft. Mit der Erschließung des Umlandes konnte aber nach der Gründung des Klosters durch Liudger begonnen werden. Den poetischen Aussagen über das wilde Ruhrtal ist damit mit Zurückhaltung zu begegnen und nur hinsichtlich der Rodungstätigkeit für den Klostergrund zu folgen.<sup>8</sup> Wie Hludwin gab es eine ganze Reihe von Personen, die im Zusammenhang mit der Werdener Klostergründung (um 800) in den Traditionsurkunden aus dieser Zeit in Erscheinung treten. Ihre Einordnung als *liberi* und *nobiles* scheint klar; oft waren es wohl Kleinbauern, die ihr Erbe oder einen Teil davon an das Kloster übertrugen. Fast alle kamen aus dem Umland, das in einigen Werdener Urkunden als „Ruhrgau“ bezeichnet wird und bei dem es sich um eine kleinräumige Siedlungskammer beiderseits der Ruhr zwischen der Flussmündung und der Werdener Umgebung, zwischen Duisburg und Fischlaken, handelt.<sup>9</sup> Dabei war der Ruhrgau ungleichmäßig besiedelt, wechselten doch Ausbaugbiete – wie das um Werden – ab mit stärker besiedelten Räumen vornehmlich an den Ufern der Ruhr. Beispielsweise charakterisiert eine nur grob in die Zeit des Klosterleiters Hildigrim I. (809-827) zu datierende Urkunde<sup>10</sup> ein an das Kloster Werden übertragenes Grundstück in (Mülheim-) Menden wie folgt:

<sup>8</sup> BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.31f; BUHLMANN, Mittelalter, S.18. Zum Werdener Ortsnamen vgl. noch: DERKS, PAUL, Die Siedlungsnamen der Stadt Essen. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen (= BeitrGGessen 100), Essen 1985, S.21-25.

<sup>9</sup> Zum Ruhrgau s.: BUHLMANN, Liudger an der Ruhr, S.22ff sowie das Kap. II dieses Aufsatzes.

<sup>10</sup> BLOK, Oorkonden, Nr.43 (809 Mrz 26 – 827 Jun 29).

### **Quelle: Verkauf des Erpo und des Helmfrid (809 März 26 – 827 Juni 29)**

<XXXIII Verkauf des Erpo und des Helmfrid>

Dies ist das Zeugnis, das aufzeigt, dass Erpa dem Bischof Hildigrim an zwei Stellen im Bezirk Menden 4 Morgen [Land] übergeben hat. [Der eine Teil grenzt] auf der einen Seite an das Land der Kinder Adalrichs, auf der zweiten an einen Zaun und auf der dritten wieder an einen Zaun; und am selben Ort hat Alfnant durch eigene Hand Besitz geschaffen. Flodoin, Regimbert, Fridubold, Brunhard, Hocca, Focco, Ecco, Wido, Alfgod. Und am zweiten Platz, jenseits des Flusses Ruhr, [wurde übergeben] ein halber Morgen [Land]; und Alfnant selbst schuf diesen Besitz; und das Land liegt an jenem Ort, wo jener im vorigen Jahr einen Pferch anlegte.

Dies ist das Zeugnis, das aufzeigt, dass Helmfrid dem Bischof Hildigrim ein Feld im Bezirk Menden übergeben hat. Dieses Feld hat zwischen dem pflügbaren Land und dem Wald mehr oder weniger 6 oder 7 Morgen [Fläche]; es grenzt auf der einen Seite an das Land des Hocca, auf der zweiten an das seiner Erben, mit der Vorderseite an das Land des Gerrich, mit der Rückseite an den Fluss; und an diesem Ort hat Ecco durch eigene Hand Besitz geschaffen. Alfnant, Flodoin, Reginbrat, Frithubold, Brunhard, Erpa, Hocca, Focco, Ecco, Wido, Alfgod.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.43; Übersetzung: BUHLMANN.

## **II. Regionales: Werden und die politische Raumgliederung an Rhein und unterer Ruhr im früheren Mittelalter<sup>11</sup>**

Die Werdener Traditionsurkunden des 9. Jahrhunderts geben – wie schon angedeutet – häufig auch über die geographisch-politische Lage von Schenkungen und Besitz Auskunft, geben mithin ein mitunter disparates Bild von sich durchdringenden oder zueinander konzentrisch angeordneten Räumen und Bezirken, die zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert die regionalen Strukturen für das Kloster Werden ausmachten. So lautet etwa eine auf den 11. September 819 datierte Schenkungsurkunde von Land in Fischlaken (bei Essen-Werden):<sup>12</sup>

### **Quelle: Tradition des Sigihard (819 September 11)**

<XXIII Tradition des Sigihard>

Ich wünsche allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch Zukünftigen, bekanntzumachen, dass ich, Sigihard, übergeben habe einen kleinen Teil meines Erbes, der im Ort Fischlaken liegt im Gau Ruhrgau; das ist ein Morgen Land, das ich den Reliquien des heiligen Erlösers übergeben habe, die sich am Ort, der Werden genannt wird, im Ruhrgau, im Herzogtum Ribuarien befinden [und] wo die Bischöfe Hildigrim und Gerfrid als Leiter vorstehen. Dies habe ich übergeben für das Heil meiner Seele und für ewigen, guten Lohn, und zwar in der wahren Überlegung, dass vom gegenwärtigen Tag an die Leiter dieser Kirche dies haben, halten und besitzen oder daraus machen können, was sie wollen, [und schließlich] in allem die freie Gewalt haben, damit zu machen, was sie wünschen, gemäß dieser stützenden Übereinkunft.

Geschehen ist dies aber am Tag der 3. Iden des September, im 6. Jahr unseres regierenden Herrn Ludwig, des ruhmreichsten Königs und Kaisers. Zeichen des Si[g]i[h]ard, der erbeten hat, diese Urkunde anzufertigen und zu versichern. Zeichen des Reginbrat. Zeichen des Hrodhard. Zeichen des Othric. Zeichen des Benno. Zeichen des Erkinger. Zeichen des Erimbert. Zeichen des Alfric. Zeichen des Odbold. Zeichen des Aluold. Ich, der Diakon Liudberht, habe geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.39; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>11</sup> Zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter s.: BUHLMANN, MICHAEL, Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Rätinger Raums, in: Rätinger Forum 5 (1997), S.5-33, hier: S.8-13; BUHLMANN, MICHAEL, Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr. Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königtum im früheren Mittelalter, in: MaH 52 (1999), S.55-74; BUHLMANN, MICHAEL, Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen, in: MaH 52 (1999), S.75-91; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, S.28f; LORENZ, SÖNKE, Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora 23), Düsseldorf 1993, S.23-32; NONN, ULRICH, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= Bonner Historische Forschungen 49), Bonn 1983.

<sup>12</sup> BLOK, Oorkonden, Nr.39 (819 Sep 11).

Die Urkunde verortet Fischlaken „im Ruhrgau“ und Werden „im Ruhrgau, im Herzogtum Ribuarien“ (*in pago Ruricgoa, in ducatu Ripuariorum*), bezieht sich also zum einen auf die beiderseits der unteren Ruhr gelegene Siedlungskammer, den Ruhrgau, zum anderen auf die politische Raumgliederung am Rhein zu Beginn des 9. Jahrhunderts, gehörte doch auch das Gebiet an der unteren Ruhr zum frühmittelalterlichen Herzogtum Ribuarien. Dieses Land Ribuarien umfasste die ehemals römische *civitas Ubiorum*, also das linksrheinische Kölner Gebiet, als Kernzone, der eine rechtsrheinische Entsprechung bis zur Ruhr zugeordnet war. Offensichtlich erfüllte diese *terra* Ribuarien – wohl schon zu Beginn des 7. Jahrhunderts als austrasisch-merowingisches Dukat organisiert – bestimmte Aufgaben bei der Sachsenabwehr und im Sachsenkrieg König Karls des Großen (768-814), und gerade der Ruhrgau lag im fränkisch-sächsischen Spannungsfeld an exponierter Stelle.<sup>13</sup> Ribuarien ist dann in den karolingischen Reichsteilungen ab dem Vertrag von Verdun (843) zerschnitten worden, gehörte mithin teils zum karolingischen Mittelreich bzw. Lothringen, teils zum ostfränkischen Reich, so dass – gemäß einer zwischen Ruhr und Wupper nach Osten hin vom Rhein abknickenden Ostgrenze Lothringens – das Gebiet an der unteren Ruhr und damit Werden zunächst zum Mittelreich und Lothringen, dann nach der Meersener Reichsteilung (870) zum Ostreich bzw. zum Unterkönigtum Zwentibolds (895-900) gehörte, bis es 911 westfränkisch wurde und schließlich ab dem Jahre 925 zum ostfränkisch-deutschen Reich gehörte.<sup>14</sup>

Man kann den Verlauf der je nach Besiedlung mehr oder weniger scharf gefassten Ostgrenze Lothringens an einem in einer Urkunde Ludwigs (IV.) des Kindes (900-911) vom 3. August 904<sup>15</sup> aufgeführten, politisch zu verstehenden Bezirk festmachen: Mit *pagus Diuspurch*, dem „Duisburger Bezirk“, wird hier nämlich die (nach den Vororten des 10. bis 12. Jahrhunderts in der heutigen Forschung so genannte) Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper bezeichnet, die insbesondere auch den Ruhrgau umfasste.<sup>16</sup> Dabei reichte die Grafschaft zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms von 904 sicher schon mindestens eine Generation weit zurück. So sind denn auch die Immunitätsprivilegien des ostfränkischen Herrschers Ludwig III. des Jüngeren (876-882) und seiner Nachfolger für die geistlichen Gemeinschaften in Werden und Kaiserswerth<sup>17</sup> zu erklären, die die Institute und deren Besitz außerhalb des üblichen Grafschaftssystems (der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung) stellten. Immunität bedeutet hier einen mit Vogt und Vogtgerichtsbarkeit verbundenen Sonderrechtsstatus, bei dem dem Vogt der Schutz von Kloster und Klosterbesitz einschließlich einer Rechtsprechung in Kapitalsachen oblag.<sup>18</sup> In der ottonisch-salischen Zeit, d.h. nach der endgültigen Einbeziehung Lothringens in das ostfränkisch-deutsche Reich im Jahre 925, stellt sich dann die hochmittelalterliche Grafschaft dar als ein auf amtsrechtlichen Grundlagen basierender Herrschaftsraum unterschiedlicher Herrschaftsintensität, bei dem sich Stützpunkte gräflicher Aktivitäten mit Zonen königlicher Herrschaft, geistlicher Immunitäten und sog. autogener Adelherrschaften abwechselten. Reichsgut um Duisburg, Werdener und Kaiserswerther Reichskirchengut sowie Duisburg und Kaiserswerth als

<sup>13</sup> NONN, Pagus, S.164-189.

<sup>14</sup> BUHLMANN, Karolingische Reichsteilungen, S.75ff.

<sup>15</sup> Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. THEODOR SCHIEDER (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DLK 35 (904 Aug 3).

<sup>16</sup> BUHLMANN, Ratingen, S.9ff; LORENZ, Kaiserswerth, S.23ff, 30ff.

<sup>17</sup> Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngern, hg. v. PAUL KEHR (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, DLJ 6 (877 Mai 22); DLJ 7 (877 Jun 13). Zur Urkunde Ludwigs des Jüngeren für Werden ausführlich: BUHLMANN, Immunitätsurkunde.

<sup>18</sup> Zur Werdener Klostervogtei zuletzt: FINGER, HEINZ, Das Kloster und die Vögte. Die „Schutzherren“ von Werden, in: Jahrbuch der Mönche, S.99-105, hier: S.99.

königliche Pfalzorte mit durchaus zentralörtlichen Funktionen garantierten, dass die Position des deutschen Königtums an Rhein, Ruhr und Wupper und der Einfluss des Herrschers auf die Grafschaft bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts bestehen blieb. Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ist dann die auf amtsrechtlichen Grundlagen basierende Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft untergegangen. Große Teile der Grafschaft wurden damals Teil des sich ausbildenden Territoriums der Grafen von Berg. Die Reichsgutverwaltung konnte allerdings den territorialen Kräften an der unteren Ruhr und im Niederbergischen zunächst entzogen werden; die staufischen Könige Friedrich I. (1152-1190) und Heinrich VI. (1190-1197) trugen dem mit der Umwandlung des Reichsgutkomplexes in eine Prokuration Rechnung, dessen Mittelpunkt die Kaiserswerther Pfalz war. Die Prokuration ist dann mit dem Untergang der staufischen Dynastie zerschlagen, Kaiserswerth und Duisburg verpfändet worden. Lediglich Werden hielt als reichsunmittelbares Territorium noch den Kontakt mit dem Königtum aufrecht, während ansonsten von der ehemals so bedeutenden Stellung des Königtums an Rhein und unterer Ruhr nichts mehr übrig blieb.<sup>19</sup> Für das frühere Mittelalter aber galt: Die Königsherrschaft an Rhein und unterer Ruhr bot dem Kloster Werden als bzw. auf dem Weg zur Reichsabtei die Möglichkeit, seine politischen und wirtschaftlichen Interessen ins Spiel zu bringen und entfalten.

### **III. Religiöses: Die Essener Frauengemeinschaft und das Werdener Männerkloster<sup>20</sup>**

Schon bald nach dem Tod seines Gründers Liudger (26. März 809) wurde das Werdener Kloster zu einem Schwerpunkt der nun einsetzenden Verehrung Liudgers als Heiligen. Die Liudgerviten des 9. Jahrhunderts – allen voran das vom Werdener Klosterleiter Altfrid (839-849) verfasste hagiographische Werk – berichten ausführlich von den Geschehnissen, die Wallfahrern aus dem Westfälischen und Rheinfränkischen am Grab Liudgers in Werden, dem *locus arboris*, widerfuhr.<sup>21</sup> Die Mönchsgemeinschaft an der Ruhr entwickelte sich also zu einem Ort, der religiös und kulturell weit ins Umland ausstrahlte. Dazu passt, dass Werden zusammen mit der Frauengemeinschaft im benachbarten Essen einen früh- und hochmittelalterlichen Kulturraum ausbildete, dazu passen die als eng anzunehmenden religiösen Beziehungen zwischen dem Männerkloster Werden und der um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandenen Essener Frauenkommunität. Diesen Beziehungen soll im Folgenden nachgespürt werden.

Wir können hier nicht auf die Frage eingehen, ob die Gemeinschaft Essener Sanctimonialen zurückgeht auf den Hildesheimer Bischof Altfrid (851-874), der vielleicht sogar mit den Liud-

<sup>19</sup> BUHLMANN, Ratingen, S.11ff; LORENZ, Kaiserswerth, S.23ff, 30ff.

<sup>20</sup> Zum mittelalterlichen Essen allgemein: BETTECKEN, WINFRIED, Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astride“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (= Quellen und Studien 2), Münster 1988; HOPP, DETLEF (Hg.), Stadtarchäologie in Essen, Bottrop-Essen 1999, u.a. S.17; LUX, THOMAS, Das Stift Essen. Grundzüge seiner Geschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1495, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, 2 Bde. (= Ausstellungskatalog), hg. v. FERDINAND SEIBT, Essen 1990, Bd.2, S.23-27; RIBBECK, KONRAD, Geschichte der Stadt Essen [TI.1], Essen 1915; WISPLINGHOFF, ERICH, Untersuchungen zur frühen Geschichte von Stift und Stadt Essen, in: BeitrGessen 103 (1989/90), S.53-67. ZIMMERMANN, WALTHER, Das Münster zu Essen (= Die Kunstdenkmäler des Rheinlands, Beih. 3), Essen 1956. Zu Essen und Werden und deren Beziehungen zueinander zuletzt: SCHILP, THOMAS, Männerkloster und Frauenstift. Werden und Essen, in: Jahrtausend der Mönche, S.74-79.

<sup>21</sup> Jahrtausend der Mönche, S.502f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.200.

geriden verwandt war, oder auf (dessen Schwester?) Gerswid.<sup>22</sup> Für uns wichtiger ist, dass die Frauengemeinschaft schon bald in Beziehung zum ostfränkisch-deutschen Königtum trat. Seit dem 10. Jahrhundert stellt sie sich als eine unter Königsschutz stehende und mit Immunität begabte Reichsabtei dar. Die Leitung der Gemeinschaft oblag der Äbtissin, und einige der Leiterinnen waren mit den ottonisch-sächsischen Kaisern verwandt, so Mathilde (971-1011) als Enkelin Kaiser Ottos des Großen (936-973), Sophia (1012-1039) als Tochter und Theophanu (1039-1058) als Enkelin Kaiser Ottos II. (973-983) und der byzantinischen Prinzessin Theophanu (†991).<sup>23</sup> Letztere, die – wenn man so will – ältere Theophanu war es übrigens, die in der nachgezeichneten oder gefälschten Urkunde König Ottos II. vom 19. August 974 bei ihrem Ehemann zugunsten des Werdenener Klosters interveniert haben soll. Wie erinnerlich sprach Otto in diesem Diplom „durch Vermittlung unserer geliebten Ehefrau Theophanu“ der Mönchsgemeinschaft das Münz- und Marktrecht in Lüdinghausen und Werden zu.<sup>24</sup>

In den Mittelpunkt unserer Überlegungen stellen wir das berühmte sog. Testament der Essener Äbtissin Theophanu. Die entsprechende Urkunde lautet:<sup>25</sup>

#### **Quelle: Testament der Essener Äbtissin Theophanu (1039-1058)**

Weil es jedem fremd und unbekannt ist, was die Zukunft bringt oder wann der letzte Tag sich nähert, tragen wir Fürsorge im Herrn und mehren den Ertrag aus unseren zusammengebrachten Schätzen, damit wir nicht, während Gott selbst oder sein Tag heranrückt, wegen Ungehorsam oder durch die Schuld des Müßiggangs verworfen werden. Es steht nämlich geschrieben: Der Tag des Herrn kommt so wie der Dieb in der Nacht. Auch ich, Theophanu, obschon unwürdige und sündige Äbtissin, habe den solcherart insgeheim und verborgen heranrückenden Tag mit Schmerzen erwartet, weil ich schon die Reichen und sogar die Armen im Geiste [von Gott] entrückt gesehen hatte, so dass sie weder von ihren Seelen noch von ihren Gütern Erwähnung getan haben. Deshalb habe ich den oben genannten Tag besorgten Gemütes mit der Hilfe Gottes betrachtet und sorgfältig bestimmt, wie viel bei meinem Ableben für meine Seele verteilt werden soll. Dies habe ich – entsprechend eingeteilt – an einem Ort [*dem Schrein, s.u.*] zusammengestellt: Zuerst an meinem Todestag 30 Schillinge für die Priester, 12 für die zu feiernden Messen bis zum dreißigsten Tag. Den Armen als Almosen 5 Schillinge. Am nächsten Tag den Armen 2 Schillinge. Am dritten Tag oder dem wie immer beschaffenen Begräbnistag meines Körpers 5 Schillinge den Armen, am vierten Tag 2, am sechsten 2, am siebten 2, am achten 30 Pfennige. Danach aber zu jedem siebten Tag 30 Pfennige. Zwischen diesen Tagen aber täglich bis zum dreißigsten Tag drei Pfennige und dies alles den Armen. Den Fremden und anderen Bedürftigen ungeschmälert 5 Schillinge. 30 Pfennige den ebenso vielen Priestern für die abzuhaltenden Messen an diesem Tag und für die Empfehlung meiner Seele. Wenn aber hier nicht so viele Priester zusammenkommen, werden sie [*die Pfennige*] zu meinen Brüdern vom heiligen Liudger [*Kloster Werden a.d. Ruhr*] geschickt, damit die Zahl der [gehaltenen] Messen vollständig wird. In den obersten Fächern des Schreins befindet sich das, was wir zuvor hinsichtlich der Verteilung beschrieben haben. Am zweiten und an jedem einzelnen, anderen dreißigsten Tag – auch bis zum Jahrestag – 12 Pfennige für ebenso viele Messen, als Almosen aber 18 Pfennige und auch an den einzelnen Tagen nach jedem dreißigsten Tag 3 Pfennige als Almosen und 3 Pfennige für die Messen. Somit entfallen auf jeden Monat außer dem ersten Monat 17 Schillinge, die in den übrigen Fächern des Schreins ausfindig gemacht werden können. [*Lücke*] Am Jahrestag 30 Pfennige für ebenso viele Messen. Für einhundert Arme lassen sich 5 Schillinge im letzten Fach aufgeteilt finden, wo auch 30 Pfennige zu finden sind, die sich auf die 5 verbliebenen Tage beziehen. 3 Frauen 3 Schillinge, damit sie am

<sup>22</sup> Zur nur vermuteten Verwandtschaft der beiden Alfride von Werden/Münster und Essen/Hildesheim s.: SCHILP, Männerkloster und Frauenstift, S.75; zu Alfrid und Gerswid als Stifter der Frauengemeinschaft s.: DERKS, PAUL, Gerswid und Alfrid. Zur Überlieferung des Stiftes Essen (= BeitrGEssen 107), Essen 1995.

<sup>23</sup> Zur Essener Äbtissin Theophanu s. noch: ABEL, PAUL, Die Familie der Äbtissin Theophanu von Essen, in: MaH 23 (1970), S.143-160, zur Kaiserin Theophanu: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, 2 Bde., hg. v. ANTON VON EUW u. PETER SCHREINER (= Ausstellungskatalog), Köln 1991.

<sup>24</sup> Die Urkunden Ottos II., hg. v. THEODOR SICKEL (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980, DOII 88 (974 Aug 19). Zur Urkunde s. noch: Jahrtausend der Mönche, S.426 und die Übersetzung in Kap. VI.

<sup>25</sup> Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. ERICH WISPLINGHOFF, Düsseldorf 1994, RhUB II 176 (1039-1058 März). Eine Abbildung des Testaments findet sich bei: SCHILP, Männerkloster und Frauenstift, S.77.

dreißigsten Tag einzeln den Psalter über meinem Grab singen. Euch, Brüder und Schwestern, – ich nenne euch Söhne und Töchter, denen ich meine Seele und meine Güter anempfehle – ermahne ich freundschaftlich, damit ihr andächtig seid, ihr mich treu und liebenswürdig [in Erinnerung] behaltet und ich euch namentlich beauftrage, meinen Körper und mein [ewiges] Leben zu bewachen: Dechantin Swanberg, Adelheid, Swanhild, Hathwig, Emma, Mazaka, Mazaka, Hizela, Sigeza, Wendela, Pröpstin Gepa, Priester Heinrich, Priester Brun, Priester Hermann, Diakon Eilbracht, Priester Everwin, Priester Poppo, Priester Guntram, Wezel, Altuom, Okger, Gebhard, Hermann, Frikoz, Bertha, Oda, Riklend, Wazala. Wacht – so bitte ich –, Brüder und Schwestern, und euer Gebet tröstet mich, die gewiss nicht tot ist, aber schläft. Denkt aber, wie erfreut, wie berühmt es euch macht, wenn jemand für euch betet, wenn dieses Los euch widerfährt. Betet – so bitte ich – endlich in diesem Sinne, damit, wenn euer Gebet mich einmal aus dem Schlaf erweckt, ich nicht beiseite stehe für euch zu beten, auf dass durch das gemeinsame Gebet die Worte der heiligen Schrift sich erfüllen: Betet für den anderen, damit ihr gerettet werdet. Mich selbst aber und alles zuvor Erwähnte vertraue ich euch und eurer Treue unter der Zeugenschaft Christi an. [Auf der Urkundenrückseite:] Dies habe ich, Theophanu, zur Erinnerung an meine Seele zur Verteilung bestimmt. Am ersten dreißigsten Tag dieser Gemeinschaft 16 Pfennige. Genauso am zweiten dreißigsten Tag, auf dieselbe Weise am dritten dreißigsten Tag, am vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, am zehnten, elften, zwölften [dreißigsten Tag]. In [Essen-] Rellinghausen aber 29 Pfennige an den einzelnen dreißigsten [Tagen]. In [Düsseldorf-] Gerresheim aber 34 Pfennige. Zum Jahrgedächtnis auch 34 Pfennige am selben Ort Gerresheim. Zur Beleuchtung aber 6 Schillinge und einen Pfennig. Am ersten siebten Tag 5 Pfennige. Ebensoviele am zweiten siebten Tag, ebensoviele am dritten siebten, ebensoviele auch an jedem dreißigsten [Tag] im Jahr. Am ersten siebten Tag von den 5 Pfennigen 10 Kerzen für die Nacht, eine im Stift, die zweite in der Krypta, die dritte in der Kapelle der Äbtissin, die vierte beim heiligen Pantaleon, die fünfte bei der heiligen Maria, die sechste beim heiligen Johannes, die siebte beim heiligen Quintinus, die achte bei der heiligen Gertrud, die neunte in Rellinghausen, die zehnte in Gerresheim.

Edition: RhUB II 176; Übersetzung: BUHLMANN.

Die jüngere Theophanu, die Äbtissin von Essen und Enkelin der älteren, bestimmte also eine Reihe von Stiftungen anlässlich ihres Todes, der auf den 5. März 1058 fiel. In einer Religion der Erinnerung und des Gedächtnisses wie der christlichen im Mittelalter besaß die Überwindung von Tod und Vergessen durch Gedenken und Erinnern, d.h. die Memoria, eine zentrale Bedeutung, die nicht nur auf die Religion allein beschränkt blieb. Der Sorge um das Seelenheil entsprach dabei das Aneinander-Denken und Füreinander-Handeln, das die Verstorbenen im Sinne eines Sich-Erinnerns der Nachwelt einzubeziehen wusste. Von daher sind schon im frühen Mittelalter in geistlichen Gemeinschaften Nekrologe (Toten- und Gedenkbücher) entstanden, die – in der Anordnung eines Kalenderjahres (Kirchenjahr) – über die Verstorbenen Auskunft gaben und so das Sich-Erinnern erleichterten und gleichzeitig vermittelt der dadurch erlangten Gegenwart der Toten ritualisierten. Die Lebenden konnten durch Stiftungen und Schenkungen diese Memoria erlangen, wie es eben die Äbtissin Theophanu in ihrem Testament tat. Wie selbstverständlich bezieht sie dabei auch das benachbarte Männerkloster Werden mit ein, dessen Priester bei den Messen, den Messfeiern für das Seelenheil am dreißigsten Tag nach ihrem Tod aushelfen sollen. Die Selbstverständlichkeit dieser „intensiven Form der Gebetsverbrüderung“ weist auf eine damals schon länger bestehende Tradition der liturgischen und Memorialbeziehungen zwischen der Essener und der Werdener Gemeinschaft hin.<sup>26</sup> Und wirklich finden wir durch das ganze Mittelalter hindurch diesbezügliche Zeugnisse. Ein Werdener Nekrologfragment aus dem 13. Jahrhundert – es listet zu gedenkende Todestage zwischen dem 16. Januar und dem 11. Februar auf – enthält neben Daten verstorbener karolingischer und ottonischer Herrscher auch Hinweise auf die Todestage der Essener Äbtissin Sophia am 27. Januar 1039 und der Essener Sanc-

<sup>26</sup> SCHILP, Männerkloster und Frauenstift, S.76.



timonialen Adeledis zum 22. Januar und Herburg zum 4. Februar. Umgekehrt werden in einem Essener Memorienkalender des 13. Jahrhunderts der Werdener Äbte Ratbold (1001-1015), Bernhard (1125-1140) und Lambert (1145-1151) gedacht.<sup>27</sup>

Aus dem Spätmittelalter, dem 14. Jahrhundert, ist dann der Essener *Liber ordinarius* überliefert, eine Aufzeichnung von liturgischen Handlungen im Lauf des Kirchenjahres. Lokale Gewohnheiten des Gottesdiensts im Essener Frauenstift sind hier aufgezeichnet, darunter auch die Prozession des Essener Frauenkonvents am Montag der Bittwoche, also am Montag vor Christi Himmelfahrt. Die *processio generalis*, die sicher in weit ältere Zeit zurückreicht, ging dabei folgendermaßen vonstatten: Stiftsfrauen, Scholaren und Kleriker verlassen unter Mitnahme von zwei kleinen Fahnen, des Silbernen Kreuzes, von Reliquien und der auf einer Trage transportierten Figur der Goldenen Madonna das Essener Frauenstift und die Stadt durch das Kettwiger Tor. Der Weg der prunkvollen Prozession führt dann zur Linde nach Bredeney. Hier treffen die Essener Stiftsfrauen mit denen aus Rellinghausen feierlich zusammen. An der Markuskapelle in Bredeney, an der Grenze von Werdener und Essener Territorium, trifft dann die Essener Prozession auf die der Werdener Mönche, die sich – so vermuten wir – von Werden aufgemacht hatten. Es folgen die vom Werdener Abt gefeierte Rogationsmesse, die Begrüßung des heiligen Liudger durch den Essener Konvent und das gemeinsame, rituelle Mahl der geistlichen Gemeinschaften. Danach kehren Essener und Werdener – wohl in ungeordneter Rückkehr – zu ihren Ausgangsorten zurück. Im diesbezüglichen Abschnitt aus dem *Liber ordinarius* heißt es ausführlicher:<sup>28</sup>

#### **Quelle: Essener Liber ordinarius (14. Jahrhundert)**

Am Montag in der Bittwoche gehen der Konvent, die Kanoniker und die Schüler in einer allgemeinen Prozession mit dem silbernen Kreuz, dem goldenen Bild der seligen Maria, anderen Reliquien, verborgen in Behältnissen, und zwei kleinen Fahnen nach Bredeney. Zur Messe singt man nicht ‚Ruhm‘ – weder an diesem noch am folgenden Tag. Sind daher die Hochmesse und die sechste beendet, so wird das besagte Kreuz vor den Hochaltar gestellt, das Bild oberhalb des Altars, die anderen Reliquien vor den Altar. Dann singt der Konvent im Chor eine kurze Litanei, während die Kanoniker vor den Hochalter, einzeln diesem zugewandt, zurückgehen; die Priester, [bekleidet] mit der Stola, [singen] das Gebet ‚für die Sünden‘. Ist dies beendet, geht der Leiter des Altars des heiligen Kreuzes, nachdem er das besagte Kreuz empfangen hat, voran, zwei jüngere Kanoniker, die beim Eintritt [in die Stadt] das Bild tragen, folgen, [ebenso] danach die Schüler mit den Behältnissen, danach zwei Schüler mit den zwei kleinen Fahnen, dann die Prozession, wie es üblich ist.

Und es sei angemerkt, dass so oft das Kreuz oder das besagte Bild bei dieser Prozession mitgeführt wird, die Kanoniker [diese] immer sowohl bis zum Ende als auch bis zur Rückkehr tragen, d.h., der Leiter des Altars des heiligen Kreuzes das Kreuz und zwei jüngere Kanoniker beim Eintritt in die Stadt das Bild. Es werde auch so gemacht, wenn diese in und aus anderen Kirchen getragen werden, wie an diesem Tag zur Kirche von Bredeney und [sonst] in und auch aus der Kirche der heiligen Gertrud, wie unten ausführlicher beschrieben wird. Die anderen können die anderen [Dinge] zu dieser [Kirche in Bredeney] tragen. [Die Prozession] verlässt deshalb das Stift durch die rote Tür und geht durch das Kettwiger Tor nach Bredeney. Beim Auszug singen die Kanoniker und die Schüler auf dem Weg bis zur Bredeneyer Linde den ersten Gesang ‚Erhebt euch Heilige‘, dann den Wechselgesang ‚Die höchste Dreieinigkeit‘. Wenn sie aber die andere Seite des Leprosenhauses erreicht haben, singen zwei oder drei Schüler dann eine Litanei, während die anderen Kanoniker und Geistlichen antworten. Wenn sie aber unter der besagten Linde angelangt sind, trifft dort der Konvent von Rellinghausen auf sie, und sie machen dort Rast. Unser Priester hält unser Kreuz vor sich mit dem unteren Ende über auf den Boden ausgebreiteten Tüchern,

<sup>27</sup> FREMER, TORSTEN, SANDER, GABRIELE, Memoria und Verbrüderung. Zur Gedenküberlieferung des Klosters Werden im Mittelalter (800-1300), in: Jahrtausend der Mönche, S.80-87, hier: S.83; SCHILP, Männerkloster und Frauenstift, S.76ff.

<sup>28</sup> Der (Abschnitt des) *Liber ordinarius* ist zuletzt ediert bei: BÄRSCH, JÜRGEN, Die Feier des Osterfestkreises im Stift Essen nach dem Zeugnis des Liber Ordinarius (= Quellen und Studien 6), Münster 1997, S.358f, die Übersetzung wurde im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Werdener Geschichte“ angefertigt, die zwischen dem Sommersemester 1996 und dem Sommersemester 1997 an der Universität Essen stattfand.

während unser Konvent bei ihm hinter dem Kreuz steht. Auf dieselbe Weise steht der Konvent von Rellinghausen mit seinem Kreuz auf der gegenüberliegenden Seite, sechs oder sieben Schritt entfernt, so dass sich sowohl die Kreuze als auch die Konvente ansehen. Dann singt unser Konvent zuerst das Lied vom heiligen Kreuz; zwischendurch wirft sich der Konvent von Rellinghausen auf die Erde in Verzeihung gegenüber unserem Kreuz. Ist der Gesang beendet, erhebt sich der kniende Konvent von Rellinghausen und singt in ähnlicher Weise ein Lied vom heiligen Kreuz; zwischendurch wirft sich ähnlich unser Konvent vor das Kreuz von Rellinghausen. Sie stehen auf, wenn der Gesang beendet ist; dann spricht unser Priester ein Gebet für die Verstorbenen. Zwischendurch geht unsere Kämmerin zum Kreuz von Rellinghausen und küsst den Fuß [des Kreuzes]; sie gibt als Spende einen Pfennig oder mehr. Umgekehrt macht [dies] eine Stiftsfrau von Rellinghausen mit unserem Kreuz. Und es sei angemerkt, dass, wie viel von unseren Stiftsfrauen in jenem Jahr verstorben sind, soviele Stiftsfrauen dem Kreuz von Rellinghausen [dies] zusammen mit unserer Kämmerin darreichen und umgekehrt. Wenn dies geschehen ist, geht unser Konvent bis nach Bredeney voran und singt, bis die Kirche [erreicht ist]. Wenn sie aber in die Kirche eintreten – die Kanoniker tragen dabei, wie gesagt, das Kreuz und das Bild -, singen die Kanoniker das Lied ‚Königin des Himmels‘, dann unser Priester den Gesang ‚Von unserer Herrin‘. Dort wird eine Messe mit Dienern durch die Stiftsherren von Werden gelesen, während wir und die anderen Kanoniker [mit]singen. Ist die Messe beendet, essen unsere Kanoniker in gleicher Weise mit den Stiftsherren von Werden in der Kirche das, was unsere Äbtissin an Mittagessen zu geben gewohnt ist. Der Konvent aber isst außerhalb der Kirche in einem Haus das, was der Abt in Werden an Mittagessen zu geben gewohnt ist. Ist das Essen beendet nach einer bescheidenen Stunde, kehren wir nach Essen zurück. Dort wird ein wenig gerastet, damit die Prozession sich versammelt. Danach treten sie ein in die Stadt {und sie betreten die Stadt durch das Kettwiger Tor, und sie kehren in das Stift durch die Kirche des heiligen Johannes zurück.}

Die Herrin Äbtissin der Essener Kirche gibt üblicherweise am Montag in der Bittwoche zur neunten Stunde in der Bredeneyer Kapelle dem Herrn Abt und dem Konvent von Werden eine Mahlzeit und dem Dekan und den Kanonikern, die an jenem Tag die Prozession begleiten. Auf dieselbe Weise gibt der Herr Abt gewöhnlich eine Mahlzeit in einem anderen Haus in Bredeney der Herrin Äbtissin, den Essener Stiftsfrauen und den Rellinghauser Stiftsfrauen, die sich in der Form an der Prozession beteiligen. Der Werdener Konvent feiert in dieser Kapelle eine Bittmesse mit dem Amt ‚Er erbarmt sich‘. Die Essener Äbtissin singt mit den Essener und Rellinghauser Stiftsfrauen in dieser Messe: ‚Halleluja, der gute Hirte ist auferstanden‘. Und nach der Messe wird das Lied vom heiligen Liudger gesungen. Der Herr Abt von Werden, wenn er anwesend ist, oder der Älteste nach diesem liest das Gebet.

Bei der Mahlzeit sitzen sie auf diese Weise [zusammen]: Der Herr Abt sitzt auf einem oberen Platz, nach Süden gewandt, und die Würdigeren und Älteren seines Konvents nach diesem, danach der Dekan von Essen und nach diesem die älteren Kanoniker von Essen in der Ordnung, danach sitzen die Kapläne der Kirchen St. Klemens und Neukirchen, wenn der Platz am ersten Tisch frei ist, wenn nicht, dann sitzen die besagten Kapläne am zweiten Tisch. Außerdem sitzen am zweiten Tisch die Leiter der Kirchen in Rellinghausen, Kettwig, Mülheim, Borbeck, Gelsenkirchen und Steele gemäß dem Recht, aber die übrigen Geistlichen, die anwesend sind, sitzen dabei gnadenhalber. Nach diesen sitzen sie auf Schemeln und auf Kisten in besserer Weise als die anwesenden Genossen von Essen und der besagten Kirchen, auch, wenn sie da sind, [besser als] die Glöckner und anderen Schüler von Werden oder von Essen; jene sitzen nicht am Tisch, aber gnadenhalber, nicht auch aufgrund des Rechts, wird ihnen etwas in die Hände gegeben.

Edition: BÄRSCH, *Feier des Osterfestkreises*, S.358f; Übersetzung: Arbeitsgemeinschaft Werdener Geschichte, BUHLMANN.

Anmerken sollten wir noch die früh bezeugte, gegenseitige Verehrung von Liudger, Cosmas und Damian als Werdener bzw. Essener Heilige in beiden geistlichen Gemeinschaften. Auf solche Weise waren die Kommunitäten in Werden und Essen vielfach durch Liturgie und Gedenken verbunden und wurden in karolingischer und gerade auch ottonischer Zeit einander benachbarte geistig-religiöse Zentren eines Kulturraums, dessen mittelalterliche Kunstschätze wir noch heute bewundern dürfen.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> SCHILP, *Männerkloster und Frauenstift*, S.78f nach: DRÖGEREIT, RICHARD, *Zur Einheit des Werden-Essener Kulturraumes in karolingischer und ottonischer Zeit*, in: *Karolingische und ottonische Kunst. Werden, Wesen, Wirkung* (= *Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie* 3), Wiesbaden 1957, S.60-87.

## IV. Vermessung: Die Werdener Grundherrschaft<sup>30</sup>

Die Existenz des Werdener Klosters im Mittelalter ist ohne eine wirtschaftliche Grundlage nicht denkbar. Dies hatte schon Liudger bei seiner Entscheidung, an der unteren Ruhr ein Kloster zu gründen, berücksichtigt und – wie wir gesehen haben – Güter durch Kauf, Tausch oder Schenkung erlangt. Grundbesitz war also die Existenzgrundlage, und darauf baute auch das Wirtschaftssystem der sog. mittelalterlichen Grundherrschaft auf. Unter Grundherrschaft verstehen wir dabei ein den Grundherrn versorgendes Wirtschaftssystem, das auf (Groß-) Grundbesitz des Grundherrn sowie auf Abgaben und Diensten abhängiger Bauern sowie auf u.a. daraus abgeleiteten Rechten über die dort lebenden Menschen beruht. Wir unterscheiden verschiedene Formen: neben der Guts- und Rentengrundherrschaft steht die (hochmittelalterliche) zweigeteilte (bipartite) Grundherrschaft mit ihrem eigenbewirtschaftetem Salland und an Bauern ausgegebenem Leiheland (Hufen, Mansen). Die Ähhängigen bildeten die sog. Hofgemeinschaft (Hausgenossenschaft; *familia*) des Grundherrn. In unserem Fall ist der Grundherr das Werdener Kloster, besteht der Großgrundbesitz aus einer Vielzahl von Gütern in der engeren und weiteren Werdener Umgebung, Westfalen, Friesland und Ostachsen und sind die in Abhängigkeit Lebenden hörige, unfreie, halbfreie und freie Bauern, Knechte und Dienstleute.<sup>31</sup>

Zu einer umfangreichen Grundherrschaft gehörte damit auch die Registrierung von Gütern, Abgaben und Leistungen. Solche Register, die geistliche Grundherrn wie das Kloster Werden schon früh schriftlich niedergeschrieben haben, nennen wir auch Urbare, Heberegister u.Ä. Für Werden setzen solche Aufzeichnungen im 9. Jahrhundert ein und gewähren gute Einblicke in die Herkunft, Verwaltung und Bewirtschaftung des Werdener Klosterbesitzes. Mit den Urbaren wird weiter der Besitz, das Umland, einer Vermessung unterworfen, d.h.: es geht hier um das „Abstecken und geordnete Ausfüllen eines [auch] geistigen Terrains“, eben der Grundherrschaft.<sup>32</sup> Es geht auch weiter um Strukturierung, Systematisierung und Hierarchisierung bei Frondiensten und Abgaben, bei Hufen und Ähhängigen, d.h. um Zentralisierung hin auf den Grundherrn, um die Herrschaft des Grundherrn über seine Ähhängigen.

Wir betrachten im Folgenden nur einen – räumlich und zeitlich begrenzten – Ausschnitt der Werdener Grundherrschaft, nämlich das früh- und hochmittelalterliche Wirtschaftssystem des Klosters im Heiligenhauser Raum, dem südlichen Teil des Heiligenhauser Terrassenlandes. Letzteres erstreckt sich im Niederbergischen vom Ruhrtal zwischen Kettwig und Werden bis an das Mettmanner Lössgebiet, wobei hier die rheinische Hauptterrasse von knapp 50 Metern an der Ruhr bis auf eine Höhe von weit über 150 Metern (über Normal Null) um Heiligenhaus ansteigt. Dort liegt auch eine Wasserscheide, so dass die Bäche nördlich von Heiligenhaus (Oeffter Bach, Rinderbach u.a.), die übrigens das Terrassenland

<sup>30</sup> Zum Folgenden s.: LUX, THOMAS, Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: LUX, THOMAS, NOLTE, HARTMUT, WESOLY, KURT, Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt im Niederbergischen (= Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Heiligenhaus 1), Heiligenhaus 1997, S.17-123; WESOLY, KURT (Bearb.), Heiligenhaus (= Rheinischer Städteatlas, Nr.60), Köln-Bonn 1994.

<sup>31</sup> Zum Begriff „Grundherrschaft“ s.: GOETZ, HANS-WERNER, Herrschaft und Recht in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: HJb 104 (1984), S.392-410; GOETZ, HANS-WERNER, Herrschaft und Raum in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: AHVN 190 (1987), S.7-33, hier: S.7ff; KUCHENBUCH, LUDOLF, Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Idstein 1991, S.15-20. Zur Werdener Grundherrschaft vgl. daneben: KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGkde XX, Bd.2-4,I-II), 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Bonn 1958 [Bd.2 = Urbare Werden A]; GOETZ, HANS-WERNER, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten, hg. v. FERDINAND SEIBT (= Ausstellungskatalog), Bd.2, Essen 1990, S.80-88; RÖSENER, WERNER, Das Kloster und die Bauern. Die Grundherrschaften von Werden und Helmstedt im Mittelalter, in: Jahrtausend der Mönche, S.113-118.

<sup>32</sup> KUCHENBUCH, Grundherrschaft, S.31.

stark zerschneiden und zerteilen, in die Ruhr fließen, die Gewässer südlich davon in den Rhein. Der Boden ist bei einer relativ dünnen oder fehlenden Lösslehmdecke dennoch fruchtbar und für den Ackerbau geeignet.<sup>33</sup>

Aufgrund seiner geographischen Lage – auch als Umland – geriet der sich südlich von Werden erstreckende und relativ einheitlich gestaltete Naturraum schon früh in den Gesichtskreis des Klosters an der Ruhr. Zum Jahre 875 erfahren wir aus dem ältesten Werdener Urbar über eine „Vermessung“ des Werdener Zehntbezirks,<sup>34</sup> wo es heißt:

**Quelle: Werdener Zehntbezirk (875 November 10)**

Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 875, in der Indiktion 8, an den 4. Iden des November heiligen Angedenkens hat Erzbischof Willibert von Köln die Kirche des heiligen Liudger in Werden mit Bischof Hildgrim geweiht und die genannten Örtlichkeiten zugewiesen, die die Zehnten an den heiligen Liudger geben müssen und die zu diesem Pfarrbezirk und zum Sendsprengel gehören, nämlich: den Ort Heisingen, den Ort Hamm und Rottberg, Velbert, Oefte, Wallenei, Brede-ney; [das, was] diesseits des *Hilinciueg* [liegt] [*Notiz des Abts Heinrich Duden am Rand: Helinciweg*, der Hellweg im Bergischen Land, am *Hilgenhus* (*Heiligenhaus*)]; Flandersbach, Rützkausen und was zwischen diesen bezeichneten Orten liegt.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.34f; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Zehntbezirk, also die Werdener Pfarrei, wo – dank dieser Übertragung – die kirchenrechtliche Abgabe des Zehnts dem Kloster Werden zukam, erstreckte sich mithin bis zu Orten des Heiligenhauser Terrassenlandes – Oefte, Flandersbach, Rützkausen, der „Heiligenweg“ (bei Heiligenhaus) werden genannt – und markiert sowohl den kirchlichen als auch einen wirtschaftlichen Einflussbereich des Klosters.

Genauer können wir u.a. anhand der Werdener Urbare zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert verschiedene Phasen der grundherrschaftlichen Entwicklung nachvollziehen.<sup>35</sup> Danach hatte das Kloster schon bald nach seiner Gründung auch im Heiligenhauser Raum Rechte und Besitz erlangt, etwa Nutzungsrechte zur Schweinemast in den Wäldern bei Oefte, die teils geschenkt, teils käuflich erworben wurden. Ein entsprechender Urbareintrag lautet:<sup>36</sup>

**Quelle: Waldungen in Oefte (9. Jahrhundert, 1. Hälfte)**

Von den Waldungen [*holtscara*] in Oefte

Kurze Aufzeichnung von jenen Weideberechtigungen, die wir auf beiden Seiten der Ruhr im Heissi-Wald und im *Wagneswald* haben.

Erstens hat Heinrich im Heissi-Wald [eine Berechtigung] für 60 Schweine gegeben. Willebald von Ratingen und dessen Enkelin haben [eine Weideberechtigung] für 60 Schweine verkauft. Alvríc verkaufte uns sein Erbe in Laupendahl; dazu gehört [eine Weide] für 90 Schweine. Gerfrid hat an jenem Ort [eine Weide] für 30 Schweine. Alfnant übergab uns [eine] für 20 Schweine in Menden. Gerald verkaufte uns [eine Weideberechtigung] für fünfzehn Schweine in Oefte. Ewerwin übergab uns zum Heil seiner Seele [eine] für 20 Schweine am selben Ort. Evuco und Hildrad und die Miterben jener übergaben [eine] für 30 Schweine. Othilulf in Ratingen übertrug uns eine Weide für 10 Schweine. Zu jenem Land, das wir in Oefte von Meinhard erworben haben, der es in Gemeinschaft mit seiner Schwester Huntio hatte, gehört eine Weide für 30 Schweine im *Wagneswald*. Wir haben in Fischlaken [Weideberechtigungen für] eine Manse, die uns dort gehört, und [für] den dritten Teil von einer anderen Manse; und an jenem Ort hat Hrodard [eine Weideberechtigung] für 5 Schweine [uns] übertragen. Hludwin für 5 Schweine. Reginbert für 5 Schweine; und in Oefte haben wir von Meginhard [eine Weide] für 20 Schweine erworben.

<sup>33</sup> SCHÜTLER, ADOLF, Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann (= Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Nordrhein, Bd.1), Ratingen 1952, S.9, 27, 35.

<sup>34</sup> Urbare Werden A, S.34f; LUX, Mittelalter, S.39ff.

<sup>35</sup> Dies nach GOETZ, Grundherrschaft des Klosters Werden, S.80-88. Für die Werdener Grundherrschaft werden wir im folgenden das Urbar A<sub>1</sub> von ca.890, Urbare Werden A, S.4-45, das Urbar C aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, Urbare Werden A, S.137-151 und das Urbar E aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, Urbare Werden A, S.185-245, betrachten.

<sup>36</sup> Urbare Werden A, S.3f; Übersetzung bei: BUHLMANN, MICHAEL, Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: I. Eine Werdener Urbaraufzeichnung (9. Jahrhundert, 1. Hälfte), in: Die Quecke 69 (1999), S.90f, hier: S.90. Dazu auch: LUX, Mittelalter, S.22.

An jenem Ort gab uns Huntio [einen Weideplatz] für 5 Schweine. Thiathold und Thruthger übergaben Weideberechtigungen für 20 Schweine in Oefte.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.3f; Übersetzung: BUHLMANN.

Schenkungen betrafen auch Ackerland wie etwa bei der Überlassung eines Erbgutes zu Hetterscheid durch einen gewissen Wolf, wahrscheinlich einen Adligen. Die entsprechende Werdener Traditionsurkunde vom 18. August 847 lautet:<sup>37</sup>

**Quelle: Tradition des Wolf (847 August 18)**

<XXVII Tradition des Wolf in Hetterscheid>

Ich begehre allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, bekannt zu machen, dass ich, Wolf, übergeben habe einen Teil meines Erbes für mein Seelenheil an die Kirche des heiligen Erlösers und des heiligen Vaters Liudger, die erbaut worden ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden genannt wird, beim Fluss Ruhr. Das ist es, was ich übertragen habe: das, was ich habe im Ort [*villa*], der Hetterscheid genannt wird, mit allem Zubehör, das ist: Ländereien, Wäldern, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen. Und ich will, dass dies auf ewig übergeben wird und dass die vorliegende Schenkung gemäß dieser Übereinkunft zu jeder Zeit fest bestehen bleibt.

Geschehen ist dies im Werdener Kloster und aufgeschrieben an den 15. Kalenden des September im Jahr des Herrn 847, Indiktion 4, im 3. Jahr des Kaisers [!] Ludwig. Ich, Kanzler Liudbald, wurde gebeten, dies zu schreiben und zu unterschreiben. Diese sind Zuschauer und Zuhörer [*des Rechtsakts*]: Zeichen des Wolf, der dies übergeben und mit eigener Hand versichert hat. Zeichen des Meganhard, unseres Vogtes. Zeichen des Radun. Zeichen des Salabold. Zeichen des Bernun. Zeichen des Frithubald. Zeichen des Hrotbert. Zeichen des Nunn. Zeichen des Heribald. Zeichen des Athulin.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.65; Übersetzung: BUHLMANN.

Und eine Kaufurkunde vom 24. Oktober 834 für zwei Höfe in Laupendahl bestimmte die Übertragung von Mansen mit deren Zubehör:<sup>38</sup>

**Quelle: Tradition des Abbo (834 Oktober 24)**

<XVIII Tradition des Abbo in Laupendahl>

Ich begehre allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, bekannt zu machen, dass ich, Abbo, Sohn des Gerrad, mein Erbe übergeben habe der Kirche des heiligen Erlösers, die gebaut wird im Ribuariergau im Ort, der Werden genannt wird, am Fluß Ruhr; das [Erbe] sind zwei Mansen im genannten Gau im Ort, der ‚In Laupendahl‘ heißt, am Ufer des genannten Flusses, sowohl Ländereien als auch Wälder, Wiesen, Weiden, Gewässer und Flußläufe mit allem Zubehör und die Unfreien mit diesen Namen: Wiva, Radgis, Rattruut, Frithuric. Und ich will, dass die Übergabe ewig sei, und versichere dies durch den geneigtsten Willen. Und ich habe von den Küstern jener genannten Kirche das Geld empfangen, gleichwie es zwischen uns ausgemacht und vereinbart war, in Höhe von 23 Pfund und habe [alles Vereinbarte] von meiner Gewalt in die jener überführt, damit sie von diesem Tag an die Freiheit des Habens, Beherrschens, Besitzens und Tauschens haben oder was sie von da an [damit] tun wollen; sie haben die freie und festeste Gewalt in allem, vertrauend auf den Vertrag.

Geschehen im Kloster Werden, wo dies verfasst ist am Tag der neunten Kalenden des November, im 21. Jahr des herrschenden Herrn Kaisers Ludwig. Dies sind die Namen der Zeugen, die dies gesehen und gehört haben: Zeichen des Abbo, der gebeten hat, diese Übertragung zu machen, und der sie durch eigene Hand bekräftigt hat. Zeichen des Grafen Adelhard. Zeichen des Grafen Reginbald. Zeichen des Grafen Odoaker. Zeichen des Hrotsten. Zeichen des Alfger. Zeichen des Hukbert. Zeichen des Fredward. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Brietger. Zeichen des Gerrich. Ich, Reginher, gleichsam ein unwürdiger Priester, wurde gebeten, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.49; Übersetzung: BUHLMANN.

Diese und ähnliche Urkunden weisen darauf hin, was eine frühmittelalterliche Grundherrschaft ausmacht: Besitz von Höfen und Hofgütern; Nutzungsrechte an der Mark u.a. mit der genossenschaftlichen Verfügung über den Wald; Bearbeitung des Ackerlandes mit abhängi-

<sup>37</sup> BLOK, Oorkonden, Nr.65 (847 Aug 18); LUX, Mittelalter, S.24ff.

gen Bauern, hier rechtlich unfreien Manzipien, die als *servi casati*, also als behauste Unfreie, das Land eigenverantwortlich und gegen Abgaben bewirtschafteten und die – da an das Land gebunden – gleich mitverkauft wurden. Dabei ist die Manse (oder Hufe) die auch für die Vermessung einer Grundherrschaft erforderliche Grundeinheit und steht für einen bäuerlichen Betrieb mit Hof einschließlich der Nutzungsrechte, mithin für eine Bauernstelle. Mit *villa* bezeichnen wir die Siedlung, den Besitzkomplex an einem Ort.

Ein Werdener Urbar aus dem endenden 9. Jahrhundert gibt weitere Auskünfte über die klösterliche Grundherrschaft im Heiligenhauser Raum. U.a. ist von einer Salhufe bei (Heiligenhaus-) Hasselbeck die Rede, d.h. von Besitz, von Salland, das vom Kloster in Eigenregie von Knechten und Mägden, den *servi noncasati* („unbehauste Knechte“), bewirtschaftet wurde. Der Sallandbetrieb stützte sich aber auch auf die Frondienste und Abgaben von abhängigen Bauern auf dem ausgegebenen Leiheland. Hier sind es insgesamt 36 Personen, die dienst- und abgabepflichtig sind, etwa Bernwin, der von seiner „ganzen Manse“ acht Scheffel Braugerste abzuliefern und auf 2 Morgen Salland zu pflügen und zu mähen hatte. Es gab daneben besser und schlechter gestellte Abhängige, nämlich solche, die das ganze *servitium* abzuleisten hatten, und solche mit nur halben (bemessenen) Dienst. Dienste und Abgaben waren teilweise auch unabhängig von der rechtlichen Stellung des Bauern; der Freie Reginbold leistete 10 Scheffel Braugerste, einen Geldbetrag in Höhe von einem Schilling und das *plenum servitium* (den „vollen Dienst“), die Wachszinsigen Athalwig, Stenher, Alcker, Ashild und Egila sollten „fünf Talente“ Wachs abliefern. Hier sind also Nivellierungstendenzen erkennbar; bedeutsam ist nicht mehr der rechtliche Stand des Abhängigen sondern seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit innerhalb der Grundherrschaft. Erkennbar ist aber auch der Übergang zu einer zweigeteilten Grundherrschaft mit eigenbewirtschaftetem Salland und ausgegebenem Hufenland.<sup>39</sup>

In den Werdener Urbaren aus der Mitte des 11. bzw. 12. Jahrhunderts ist dann von sog. Villikationen die Rede. Damit wird ein Fronhofsverband umschrieben, d.h.: ein zentraler Hof mit grundherrlicher Eigenwirtschaft ist das Zentrum für die vom Fronhof abhängigen Bauernstellen; die Bauern auf den Hufen hatten dabei an den Fronhof Abgaben und Dienste zu leisten. Für das Heiligenhauser Gebiet waren in dieser Zeit die abteilichen Fronhöfe – man beachte die in der Zwischenzeit eingetretene Vermögenstrennung zwischen Abt und Konvent – Kalkofen, Hetterscheid und – allerdings nicht mehr im 12. Jahrhundert – Oefte zuständig. Wenn auch von einer Besitzkonzentration bei den Villikationen keine Rede sein kann, so ist dank der Urbare doch ein weiter fortschreitender Siedlungsausbau erkennbar.

Betrachten wir nun beispielhaft die Hetterscheider Villikation. In dem Urbar des 12. Jahrhunderts heißt es bzgl. der Leistungen der 25 Hofstellen dieses Fronhofsverbandes:<sup>40</sup>

#### **Quelle: Leistungen des Fronhofsverbandes Hetterscheid (12. Jahrhundert)**

Die Summe dieses Zinses beträgt 14 Schillinge, 8 Maß Hafer, 20 und 1 Hühner, 25 Hauszehnte. Von Leubeck [bei Heiligenhaus] Rutbert 2 Maß Hafer, 2 Hühner, 8 Pfennige und einen Silberling für das Werk; im zweiten Jahr ein Schwein oder 6 Pfennige; am Geburtstag des Herrn 1 Huhn. [...] Ebenso von Hetterscheid Rembold dasselbe. Von Angern Folkmar dasselbe. [...] In *Luthelminchusen* [in Heiligenhaus-Isenbügel?] 8 Pfennige für ein gewisses Landstück. Den gesamten Zehnt von 4 Mansen in Hetterscheid. Den gesamten Zehnt von 10 Mansen in Leubeck. Den gesamten Zehnt von 1 Manse in Herberg [Hof in Leubeck]. Den gesamten Zehnt von 1 Manse in Hülsbeck. Den gesamten Zehnt von 9 Mansen bei Anger.

<sup>38</sup> BLOK, Oorkonden, Nr.49 (834 Okt 24); LUX, Mittelalter, S.26.

<sup>39</sup> Urbare Werden A, S.39f.

<sup>40</sup> Urbare Werden A, S.199f; LUX, Mittelalter, S.28.

Die ganze Hofgenossenschaft steht zu jeder Stunde bereit, in allem Notwendigen dem Herrn Abt mit Pferden und Wagen Dienst zu leisten.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.199f; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir erkennen: Bäuerliche Einzelabgaben und Fronhofsdienste werden verstärkt mit Geld abgegolten, Frondienste – wie die Bereitstellung von Pferd und Wagen – aber immer noch gefordert. Neu war dagegen ein Grundstückszehnt. Bzgl. des Meiers, also des Verwalters des Fronhofsverbandes, bestimmte das Urbar:<sup>41</sup>

**Quelle: Meier im Fronhofsverband Hetterscheid (12. Jahrhundert)**

Von diesem Fronhofsverband in Hetterscheid gibt der Meier dem Herrn Abt 3 Beherbergungen, zwei Getreidelieferungen, 30 Maß Weizen, 30 Maß Gerste, 12 Scheffel Hafer, 6 gemästete Schweine, im anderen Jahr 1 Eber, 30 Schillinge, im anderen Jahr 5 weniger. Das Pferd versorgt er für 6 Monate.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.199; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir finden daneben aber auch Auflösungserscheinungen bei der Hetterscheider Villikation:<sup>42</sup>

**Quelle: Lehen des Fronhofsverbandes Hetterscheid (12. Jahrhundert)**

In *Clapendermulen* [*Lopenmühle in Heiligenhaus-Isenbügel*] 1 Manse. In Krumbach [*bei Ratingen*] 1. In Langenbögel [*bei Heiligenhaus-Isenbügel*] 1. In Leubeck 2. In Hetterscheid 1, die Kristina innehat. Ebenso in Hetterscheid 1 Manse, die Reginher innehat.

Von den zwei Mansen den Zehnt, den Kristina als Lehen für sich beansprucht.

Ebenso hat den Zehnt von 1 Manse Werner, der Sohn des Thiedbert, an sich gezogen. Vier Morgen gehören Werner in Nordenscheid [*in Krehwinkel*]. 6 Morgen gehören dem Meier und 2 Hörige, Ezzelin und Hermann.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.200; Übersetzung: BUHLMANN.

Augenscheinlich sind also Güter, Abgaben und Hörige dem Werdener Kloster entfremdet worden – eine allgemeine Entwicklung, die einen Wendepunkt im System der geistlichen Grundherrschaft skizziert. Waren zuerst noch die Klostersvögte, allen voran vielleicht die Grafen von Berg, diejenigen gewesen, die den Klosterbesitz im südlichen Vorfeld des Werdens bedrohten – die im 12. Jahrhundert gefälschte Urkunde vom 23. Mai 1098<sup>43</sup> über die Befreiung auch der Höfe Kalkofen und Hetterscheid von der Vogtei gehört hierher –, so schufen veränderte Rahmenbedingungen, auf die wir noch eingehen werden, und eine Neuorganisation der Grundherrschaft unter Beteiligung der Meier und der Ministerialen – letztere sind die Dienstleute des Klosters – alsbald neue Gefahren durch die Selbstständigkeitsbestrebungen eben dieser Personengruppen. Die Zeiten einer expansiven Grundherrschaft waren damit vorbei, Schenkungen und Zuwendungen flossen zaghafter oder gar nicht. Und so gingen in Ermangelung von Alternativen auch die Höfe im Heiligenhauser Raum als Dienstmannlehen an Werdener Ministeriale. Oefte wurde Besitz ritterlicher Familien, u.a. derer von Oefte ab 1282; und Hetterscheid, zunächst entfremdet, dann 1317 von der Abtei zurückgekauft, entwickelte sich zur „Abtsküche“ für die Versorgung des Werdener Abts. In einem Urbar heißt es diesbezüglich schon im 12. Jahrhundert: „ein Lamm von Hetterscheid für die Küche dieses Abts“.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Urbare Werden A, S.199; LUX, Mittelalter, S.29f.

<sup>42</sup> Urbare Werden A., S.200.

<sup>43</sup> Die Urkunden Heinrichs IV. Teil 1-3, hg. v. DIETRICH VON GLADISS u. ALFRED GAWLIK (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1978, Ndr Hannover 1959-1978, DHIV 461 (1098 Mai 23).

<sup>44</sup> Urbare Werden A, S.195. Zu Hetterscheid und Oefte s.: LUX, Mittelalter, S.70-77, 79-82; WESOLY, Heiligenhaus, S.2ff.

## V. Intensivierung: Das Werdener Territorium<sup>45</sup>

Wir beginnen mit einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) vom 19. Februar 1226. Das Diplom lautet:<sup>46</sup>

### Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1226 Februar 19)

H[einrich], durch göttliche Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches seinem geliebten Fürsten .., dem Abt von Werden, und nicht zuletzt dem Konvent dieses Ortes seine Gunst und alles Gute. Es schickt sich, dass die königliche Majestät den gerechten Wünschen der Bittenden freundliche Zustimmung gewährt und die Wünsche, die vom Pfad der Vernunft nicht abweichen, wirksam erfüllt. Deshalb sei dem Zeitalter der Gegenwärtigen und der Nachwelt der Zukünftigen bekanntgemacht, dass wir den gerechten Bitten zugeneigt sind und dass die Vogteien über die fünf Höfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne, die von eurer Kirche der ruchlose Friedrich, einst Graf von Isenberg, zu Lehen hatte, diesem vor uns durch Urteil aberkannt wurden und eurer Kirche gemäß eurer Aussage zweckmäßigerweise [wieder] zufielen, da ihr diese Vogteien vernunftgemäß besitzt; und dass wir euch dies mit königlicher Autorität versichert und durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks befestigt haben, indem wir außerdem fest verhindern, dass nicht irgendeiner der gegenwärtigen oder zukünftigen Äbte und Prälaten eurer Kirche es wagt, besagte Vogteien eurer Kirche zu entfremden. Es ist keinem Menschen erlaubt, dieses Schriftstück unserer Versicherung zu brechen oder dagegen mit unüberlegter Verwegenheit anzugehen. Wer dies aber versucht, dem sei bekannt, unsere königliche Majestät schwer aufgebracht zu haben. Gegeben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1226 zu Frankfurt, an den 11. Kalenden des März, Indiktion 14.

Edition: BENDEL, Urkunden, Nr.23; Übersetzung: BUHLMANN.

In dem Diplom des Herrschers wird der damalige Abt Heribert II. als „geliebter Fürst“ angesprochen, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung und das in Entstehung begriffene Territorium des Abts. Dabei waren die Voraussetzungen für die Bildung eines Territoriums, d.h. eines fest umrissenen (homogenen) Herrschaftsraums, in dem der *dominus terrae*, der Landesherr, ein Gewaltmonopol besaß, alles andere als günstig. Auch darüber informiert indirekt unsere Urkunde, wenn sie die Befreiung der westfälischen Klosterhöfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne von den Vogteien der Isenburger anordnet. Die von dem Altenaer Friedrich von Isenburg (1211-1226) im Jahr zuvor verursachte Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert I. (1216-1225) brachte also die Ächtung des Grafen und den Heimfall der Vogteien, die allerdings nicht lange in Werdener Hand verblieben.<sup>47</sup>

Den Prozess der Territorialbildung am Niederrhein müssen wir dabei vor dem Hintergrund wichtiger sozialer Veränderungen sehen; allen voran ist hier das Bevölkerungswachstum zu nennen. Gegen Ende des 12., zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren jedenfalls die herkömmlichen Organisationsformen einer agrarisch geprägten Gesellschaft „weitgehend zersetzt, funktionsunfähig und insofern der Herausforderung durch die neue demographische Situation in keiner Weise gewachsen“, wie wir es schon anhand der Werdener Grundherrschaft im Heiligenhauser Raum gesehen haben. Dieser Entwicklung entsprach auch die Situation bei Königtum und Reich, insbesondere nach der untergegangenen Grafenschaftsverfassung ottonisch-salischer Prägung. Gerade die nun erkennbare Aufsplitterung von Besitz-, Herrschafts- und Gerichtsrechten führte zu zentrifugalen bzw. zentripetalen Tendenzen:

<sup>45</sup> Zum Werdener Territorium und dessen Entstehung s.: BUHLMANN, Mittelalter, S.56; KÖRHZOLZ, Abriß, S.32-35; KÖTZSCHKE, RUDOLF, Das Gericht Werden im späteren Mittelalter und die Ausübung der Landesgewalt im Stiftsgebiet, in: BeitrGWerden 10 (1904), S.70-126.

<sup>46</sup> BENDEL, FRANZ JOSEF, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr, Bonn 1908, Nr.23. (1226 Feb 19).

<sup>47</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.158f.



zentrifugal insofern, dass bei Streulage Besitz leicht im Territorium eines Konkurrenten eingebunden werden konnte, wie etwa der Werdener Streubesitz um Heiligenhaus in die Landesherrschaft der Grafen von Berg; zentripetal insofern, dass unter der Voraussetzung einer Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit konkurrierende Rechte dem zukünftigen Landesherrn unterworfen werden konnten.<sup>48</sup> Als für die Landesherrschaft förderliche Rechte halten wir daher fest: Grundbesitz und -herrschaft, Pfarr-, Immunitäts- und Bannrechte, das Lehnrecht und Zugeständnisse in der Handhabung der Regalien (z.B. bei Münze und Befestigung).<sup>49</sup> Statt mit Herrschaftsrechten von Abt und Abtei zu argumentieren können wir auch die Entstehung der Werdener Landesherrschaft vom sich im Spätmittelalter etablierenden „Stiftsadel“ her betrachten. Zweifellos waren bei der Ausbildung des Werdener Territoriums auch ministerialische Wirkverbände am Werk, deren Mitglieder sich aus der Etablierung der abteilichen Landesherrschaft eine Festigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stellung als Dienstleute des Abts versprachen.<sup>50</sup>

Im Falle des Werdener Territoriums können wir noch weiter ausgreifen und auf die grundsätzliche Bedeutung von Immunität und Königsschutz in Verbindung mit der Reichs- und Königsunmittelbarkeit des Ruhrklosters hinweisen. Hier ist besonders die Königsnähe des Werdener Abts zu betonen, der u.a. von den staufischen Königen zu Hoftagen und Heereszügen herangezogen wurde; neben anderem seien in diesem Zusammenhang die Werdener Beteiligung beim Romzug Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) im Jahr 1167 oder die Anwesenheit des Werdener Abts Wolfram (1173-1183) beim Frieden von Venedig am 24. Juli 1177 genannt. In der Zeit des staufisch-welfischen Thronstreits (1198-1208) stand Abt Heribert II. auf der Seite des welfischen Königs Otto IV. (1198-1215/18), wie nicht nur die vom Abt als Wähler Ottos mitunterschiedene Wahlanzeige an Papst Innozenz III. beweist. Heribert war damals ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor in der Reichspolitik, und dies hatte auch König Otto anerkannt, indem er in einem Privileg „an unseren treuen und geschätzten Fürsten“ Heribert diesem die von seinen staufischen Vorgängern dem Ruhrkloster auferlegte jährliche Abgabe in Höhe von 25 Mark erließ und die Werdener Münze wiederherstellte.<sup>51</sup>

Was jedenfalls ab Beginn des 13. Jahrhunderts als Landesherrschaft des Werdener Abtes, als Stift Werden entstand, war ein nur rund 68 qkm großes Stück Werdener Umlands entlang der Ruhr: von Kettwig bis Heisingen und von Bredeney bis Kleinumstand. Beim Aufbau des Werdener Territoriums hatte der Abt – auch dies eine Konsequenz von Immunität und Königsschutz – die Widerstände des Kirchenvogtes zu überwinden. Kirchenvogteien waren ein „beliebter“ Ausgangspunkt und Bestandteil weltlicher Landesherrschaften. Und so war auch Werden dank seiner Kirchenvogtei Ziel der Begehrlichkeiten der Grafen von Altena bzw. Mark. Hier stießen sie allerdings auf die Kölner Erzbischöfe und deren Ansprüche; es sei nur an die Abtretung der (Neu-) Isenburg an Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) im Jahre 1248 erinnert, über die die folgende Urkunde uns informiert:<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> JANSSEN, WILHELM, Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege und Probleme, in: Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein, hg. v. EDITH ENNEN u. KLAUS FLINK (= Klever Archiv 3), Kleve 1981, S.95-113, hier: S.96ff, 101ff. Zu den Grafen von Berg und deren Territorium s.: KRAUS, THOMAS R., Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (= Bergische Forschungen XVI), Neustadt a.d. Aisch 1980.

<sup>49</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.56; KÖRHZOLZ, Abriß, S.33.

<sup>50</sup> FINGER, HEINZ, Die Abtei Werden und der Adel, in: Jahrtausend der Mönche, S.106-112.

<sup>51</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.22. STÜWER, Reichsabtei Werden, S.147f.

<sup>52</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd.III: Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300, bearb. v. ROGER WILMANS, Münster 1871, Ndr Osnabrück 1973, WfUB III 677.

### **Quelle: Urkunde über die Abtretung der Isenburg (1248)**

Gerhard, durch Gottes Gnade Abt, und der ganze Konvent von Werden allen, die das Vorliegende lesen werden, Heil im Herrn. Die Vernunft erfordert es, das, was die Zeit mit sich bringt, aufzuschreiben, damit es nicht mit der Zeit erlahmt. Alle Gegenwärtigen und Zukünftigen mögen daher erfahren, dass wir in einträchtigem Beschluss übergeben haben das Eigentum und Gut, auf dem die Burg Isenburg [Isenberg] erbaut ist, dem heiligen Petrus und dem Erzbistum Köln, so dass der Werdener Abt, der zur Zeit regiert, für sich in dieser Burg eine Herberge zurückbehält, die [auch] seine Nachfolger auf ewig frei benutzen dürfen. Er behält auch eine andere Herberge, in der er einen dem Herrn Erzbischof von Köln genehmen Ritter einquartieren kann, der ein Burgmann des Werdener Abtes oder seiner Nachfolger ist. Diese zwei Herbergen wird der Abt und die Werdener Kirche in besagter Burg auf ewig haben, damit es ihnen möglich ist, frei und ohne Behinderung ihren Rechtsverletzern von daher zu widerstehen; dazu haben sie nämlich die Hilfe und Förderung des Herrn Erzbischof und der Kölner Kirche, die uns, unsere Kirche und unsere Hausgenossenschaft unter ihren Schutz stellen, so dass sie gegen Behinderungen und Ungerechtigkeiten gegen uns und unser Eigentum hiernach einschreiten wollen. Darüber hinaus kann der Abt von Werden seinen Dienstleuten und Getreuen gegen Rechtsbrecher in besagter Burg Zuflucht gewähren, wenn nur diese, denen Unrecht geschieht, zur Verteidigung ihres Rechts ihren Feinden ein Gerichtsverfahren beim Herrn Erzbischof von Köln geben wollen. Damit aber die Kölner Kirche den Werdener Abt, der zu der Zeit regiert, und die Werdener Kirche freier schützen möge vor den diese betreffenden Rechtsverletzungen, haben wir auch ihr das übergeben, was wir rechtmäßig haben an schon bepflügtem Land, das vor der genannten Burg liegt und oberhalb dessen die Burgleute ihre Gärtchen und Gärten angelegt haben; entsprechend können der Werdener Abt, der zu der Zeit regiert, und sein Burgmann, wenn sie wollen, auf diesem Land einen Stall für ihre Pferde und einen Garten einrichten. Damit aber dies, was vorausgeschickt ist, nicht von irgendeinem irgendwann verletzt wird, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch unsere Siegel zu bekräftigen. Gegeben im Jahr des Herrn 1248. (SP.1) (SP.2)

Edition: WfUB III 677; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit anderen Worten: Im Werdener Raum herrschte eine Patt-Situation, die es dem Abt ermöglichte, seine Herrschaft zu intensivieren und zu arrondieren. Nach der Niederlage des kölnischen Erzbischofs Siegfried von Westerburg in der Schlacht bei Worringen (1288) fiel übrigens das Kölner Erzstift als Widersacher der Märker aus. Werden geriet in der Folge immer mehr in das Fahrwasser der märkischen Politik. Die Landesherrschaft des Abtes war eine eingeschränkte, wie wir bei der Betrachtung der Verhältnisse zwischen Kloster und Stadt noch sehen werden. Abschließend sei noch auf die Bedeutung der Unteilbarkeit der geistlichen Herrschaft – letztlich eine Folge der in den Werdener Immunitätsprivilegien verbürgten freien Abtwahl – und auf Werden als Residenzort im abteilichen Territorium hingewiesen.<sup>53</sup>

## **VI. Konkurrenz: Stadt und Abtei Werden<sup>54</sup>**

Auch die Entwicklung der Werdener Stadt – ich spreche hier bewusst von einer Jahrhunderte währenden Ausbildung einer gewachsenen Stadt im unmittelbaren geographischen Vorfeld des Klosters – fußt letztendlich auf der Existenz der geistlichen Gemeinschaft und seiner Grundherrschaft. Schon früh muss dabei die Mönchsgemeinschaft Händler und Handwerker angezogen haben. Zumindest über die mit dem Werdener Kloster verbundenen Kaufleute sind wir schon aus frühen Quellen unterrichtet. Es sei zunächst an das Immuni-

<sup>53</sup> FINGER, Vögte, S.102f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.97ff.

<sup>54</sup> Zur mittelalterlichen Stadtentwicklung Werdens s.: BURGHARD, HERMANN, Stadt und Kloster. Die Abteistädte Werden und Helmstedt, in: Jahrtausend der Mönche, S.119-126; KÖTZSCHKE, RUDOLF, Die Anfänge der Stadt Werden, in: BeitrGGWerden 10 (1904), S.1-69; KRANZ, GISBERT, Die Gilden und Ämter der Stadt Werden, in: BeitrGGWerden 1 (1891), S.5-86; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.200-203.

tätsprivileg Ludwigs des Jüngeren vom 22. Mai 877<sup>55</sup> erinnert; hierin heißt es: „Die Brüder des erwähnten Klosters und ihre Leute bleiben von aller Eintreibung des Zolls in Neuss befreit.“ Mithin muss es Kaufleute in Diensten des Werdener Klosters gegeben haben, wahrscheinlich Händler aus der Werdener *familia*. Für das Kloster war auch der Handel auf dem Rhein bedeutsam, denn spätere Immunitätsprivilegien weiten noch die Zollbefreiung aus, etwa „auf alle Märkte, die am Rhein liegen“, wie es in einer Urkunde König Zwentibolds (895-900) heißt.<sup>56</sup> Entsprechend wichtig war dem Kloster die Verbindung hin zum Rhein, und so spricht das Immunitätsprivileg König Konrads II. (1024-1039) vom 28. April 1033 u.a. erstmals vom Recht der freien Schifffahrt auf der Ruhr:<sup>57</sup>

**Quelle: Urkunde König Konrads II. (1033 April 28)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, begünstigt durch göttliche Gnade König. Der Gesamtheit aller unserer und Christi Getreuen befehlen wir zu wissen, dass unser Getreuer Heithanrich, Abt des Klosters, das Werden genannt wird, zu unserer Hoheit gelangt ist [und berichtete], dass das ihm anvertraute Kloster der Mönche vom heiligen Bischof Liudger seligen Angedenkens auf seinem Erbgut errichtet und den Mönchen überlassen wurde und dass es bis jetzt durch den Schutz und die Verteidigung der ruhmvollsten Könige Ludwig, des Sohnes des Königs Karl des Großen, und seiner Nachfolger – das sind Heinrich, Otto III. und nicht zuletzt Heinrich II., der unüberwindlichste Kaiser – zum ewigen Gedächtnis dieser und ihres ganzen ruhmreichsten Geschlechts bewahrt wurde. Wegen dieser Sache rief er unsere Gnade an, damit wir dieses Kloster unter unseren Schutz aufnehmen und alle von unseren Vorgängern gegebenen Bewilligungen durch den Befehl unserer Autorität befestigen. Dessen vernünftiger und gerechter Bitte stimmen wir [daher] zu und entscheiden und befehlen [wie folgt]: Erstens, dass dieses Kloster mit all seinem Zubehör die Sicherheit vollster Immunität genießt und dass nicht durch öffentliche Eintreibungen oder bei irgendeinem Verschulden einer Sache die diesem Kloster unterworfenen Freien oder Hörigen durch irgendeine richterliche Gewalt verpflichtet werden; wenn etwas zu untersuchen oder zu richten ist, geschieht dies vor deren Vogt. Außerdem das, was auch anderen Mönchsgemeinschaften erlaubt ist, [nämlich] dass wir, wo immer auch sie Herrenhöfe haben, die in welchem Bistum oder Bezirk, in welcher Provinz oder Region auch immer im ganzen uns von Gott gegebenen Königreich gelegen sind, die Zehnten der Pforte des Klosters geben, und sie sollen von niemanden gezwungen werden, diese [Zehnten] völlig anderswo abzugeben, aber dass für unsere ewige Glückseligkeit davon vorbeikommende Fremde und Gäste bewirtet werden. Darüber hinaus haben wir auch der Gemeinschaft der Brüder das Recht zugestanden, unter sich einen Abt zu wählen; der Abt jenes Kloster darf nicht gezwungen werden, zum Heerlager oder gegen den Feind zu ziehen. Darüber hinaus sind die Brüder des vorgenannten Klosters und deren Leute von aller Beitreibung des Wegegelds und vom Zoll frei. Und weil nichts zu jenem Ort gehört als das Erbgut Liudgers und seiner Verwandten und die Schenkungen frommer Menschen, möge es dem Abt deshalb zustehen, jenes Kloster mit allen dazugehörenden Dingen frei zu besitzen, so dass es ihn mit den dort Gott dienenden Brüdern besser erfreut, für unser Wohl und das unserer Getreuen und für das Wohlergehen unserer ganzen Herrschaft die göttliche Gnade nie versiegend anzuflehen. Und damit diese Bewilligung unserer Autorität im Namen Gottes eine fest bestehen bleibt, haben wir sie mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des unüberwindlichsten Herrn König Konrad (M.).

Ich, Kanzler Udalrich, habe statt des Erzkaplans Aribo dies geprüft.

Gegeben an den 4. Iden des September, [im Jahr der Fleischwerdung des Herrn] 1024, Indiktion 7, aber im ersten Jahr des regierenden Herrn Konrad II.; geschehen zu Mainz; selig [und] amen.

Edition: MGH DKoll 187; Übersetzung: BUHLMANN.

Knapp einhundert Jahre nach dem Privileg Ludwigs des Jüngeren erfahren wir aus einer nicht unumstrittenen, vielleicht gefälschten Königsurkunde Ottos II. (973-983) vom 19. August 974 von einer Verleihung des Markt- und Münzrechts in Werden (und Lüdinghausen):<sup>58</sup>

<sup>55</sup> DLJ 6.

<sup>56</sup> DZwent 19 (898 Mai 11).

<sup>57</sup> Die Urkunden Konrads II., hg. v. HARRY BRESSLAU (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.4), 1909, München Ndr 1980, DKoll 187.

<sup>58</sup> DOII 88; Jahrtausend der Mönche, S.426. Zu den Münzen der Werdener Äbte s. zuletzt: ILISCH, PETER, Das Geld der Äbte. Die Werdener Münzprägung, in: Jahrtausend der Mönche, S.132-137.

### Quelle: Urkunde Kaiser Ottos II. (974 August 19)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser. Wenn wir den Bitten der Diener Gottes, die sie zum Nutzen der ihnen anvertrauten Kirchen uns übermitteln, gnädig zustimmen, führt dies uns – fern vom Zweifel – weiter zu ewigem Lohn, den wir ergreifen. Daher wollen wir, dass den Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt wird, wie unser Getreuer Folkmar, der Leiter des Werdener Klosters, durch Vermittlung unserer geliebten Ehefrau Theophanu zu unserer Hoheit gekommen ist und erbat, dass ihm in seinen zwei Orten, nämlich Lüdinghausen und Werden, erlaubt wird, einen Markt und eine Münze einzurichten und zu gründen. Wir gewähren dieser vernünftigen und gerechten Bitte Zustimmung und gestehen freimütig die Forderungen zu und was zum Markt und zur öffentlichen Münze zu unserem Recht gehört; wir schenken wegen der Bitte unserer besagten und geliebten Gattin dem Kloster dies fest und wollen, dass dies auf ewig dauert. Und damit diese Übergabe unserer Autorität fest und unverbrüchlich bestehen bleibt, haben wir sie durch eigene Hand befestigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des erlauchtesten erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Wilgisus, habe statt des Erzkaplans Rodbert dies geschrieben. (Sl.D.)

Gegeben an den 13. Kalenden des September im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 974, Indiktion 2, im 14. Jahr des Königtums des Herrn Otto, im 7. aber seines Kaisertums. Geschehen zu Erwitte.

Edition: MGH DOII 88; Übersetzung: BUHLMANN.

Die erstmaligen Erwähnungen des Werdener Marktes und eines in Werden ansässigen Münzmeisters finden sich in dem an anderer Stelle schon angesprochenen Werdener Urbar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Es heißt dort:<sup>59</sup>

### Quelle: Grundstücke in Werden (12. Jahrhundert, Mitte)

Von den Grundstücken [*De fundis*], die innerhalb der Stadt [*infra civitatem*] liegen und zu Barkhofen gehören.

Hildegger von seinem Besitz 6 Pfennige Der Bäcker der Brüder Hermann 4. Der Weber Hermann 2. Wicland 4. Der Gärtner Bernher 7. Der Schuster Rutger, der Sohn Rikwins, 4. Hermann, der Sohn des Schusters Rutger, 4. Gerlach, der Wirt der Brüder, 4. Die Witwe Wendilburg 4. Adelheid vom Feld 4. Der Besitz des Werimbert 4. Der Schuster Bertold 4. Die Witwe Adelheid 4.

Ernhild 4. Kunigunde, die Frau des Fischers Wigmann, 4. Alburg 4. Gottfried Schalvere 6. Elgisus Wende 4. Der Kaufmann Gerwin 4. Bertram hinter dem Garten 4. Renher unterhalb des Bergs 4 Pfennige und 2 Hühner. Renhard bewohnt den Pferdestall des Abts.

Die Dienstleute besitzen diese Grundstücke zur Leihe. Alabrand hat 3 Grundstücke inne; bei der Mauer [*iuxta murum*] 1, ein zweites, wo Immika wohnt, ein drittes, das Rutger bewohnt. Waldhard von Ickerrodt [*bei Offen*] hat 3 inne, eins, was Wezelin Crump bewohnt, und 2 an der Ruhr. Walthard von Lüdinghausen 5; eins bewohnt er, ein anderes der Zimmermann Arnold, ein weiteres der Münzmeister [*monitor*] Aladrand, das vierte der Bäcker Werner, das fünfte der Koch Waltbert. Erenfrid besitzt 7; am Markt [*in foro*] 2, an der Ruhr 2, die die Söhne des Wolfhard bewohnen, Wezelin das fünfte, der Bäcker Renher das sechste, der Silberschmied Rivbert das siebte. Ubbo hat 5 inne; innerhalb seiner Zäune 3; das vierte bewohnen Renher und Herrad, das fünfte Gottfried, der Bäcker der Brüder. Hardmud hat 2 inne; eins bewohnt er, das zweite der Weber Waldcun. Hermann von Wehl [*bei Hülchrath*] 4; eins bewohnt er, das zweite Hezzelin, das dritte der Kürschner Heinrich, das vierte die Waise Herrad und Helmburg. Gottfried besitzt oberhalb des Marktes ein [Grundstück]. Sebert hat 3 inne; eins bewohnt er selbst und zwei an der Ruhr. Der Priester Johannes besitzt 2. Hugo besitzt 1. Rutger, der Sohn des Rutger besitzt 2; eins bewohnt er, das andere der Schmied Gerhard. Gottfried Schulo 1. Thancburga 1. Lambert 1. Thiedswildis 1. Ozze 1. Kristina hinter dem Garten 2. Gerberg, die Tochter des Bernher, 1. Elizabeth 1. Der Koch U<sup>o</sup>bb 2; eins bewohnt er, das andere Ricwara. Eppo von Polesheim 2; [bewohnt von] Dietrich und Arnold. Gottfried vom Grundscheidshof [*in Kleinumstand*] 1.“

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Urbar weist mit der Aufzählung der auf klösterlichem Grund befindlichen, teilweise zinspflichtigen, teilweise an die Dienstleute ausgegebenen Grundstücke noch einmal auf den grundherrlichen Ursprung der Siedlung hin: die Grundstücke gehören zum Hof Barkhofen,

<sup>59</sup> Urbare Werden A, S.187ff.

einem Haupthof des Werdener Klosters. In der Siedlung, die übrigens erstmalig mit *civitas* (größerer Ort, „Stadt“) bezeichnet wird, ist dabei eine topographische Gliederung erkennbar: Es existiert ein Markt; eine Mauer ist ebenfalls vorhanden, wahrscheinlich die Ummauerung der Siedlung, die vielleicht mit dem im 11. Jahrhundert überlieferten *castrum* („Burg“) Werden in Verbindung steht. Rechnet man noch die 1047 am Markt gegründete Nikolauskapelle – eine „Stadtkirche“ mit dem Nikolauspatrozinium der Kaufleute – hinzu sowie die weiter außerhalb gelegenen Pfarrkirchen St. Klemens und St. Lucius (Neukirchen), so ergibt sich ein befestigter Markt- und Münzort mit vielleicht bis zu 400 Einwohnern.<sup>60</sup>

Das Urbar gibt auch Auskunft über die berufliche Differenzierung der Einwohner. Genannt werden neben dem Kaufmann Gerwin Händler und Gewerbetreibende. Die Dienstleute des Klosters bildeten weiter eine wichtige Gruppe im Ort; bei ihnen ist die Abhängigkeit vom Kloster sofort klar. Auch ein Teil der anderen Bewohner Werdens wird aber (noch) grundherrschaftlich gebunden gewesen sein. Es handelt sich dabei – hier leider nicht belegt – um die für die Stadtwerdung so wichtige Gruppe der Zensualen, Kopfzins- oder Wachszinspflichtigen (Zerozensuale) in den Grundherrschaften der kirchlichen Institutionen. Dabei be- greifen wir einen Zensualen als einen gehobenen Abhängigen einer grundherrschaftlichen *familia*, der jährlich dem Grundherrn bzw. dem das geistliche Institut repräsentierenden Heiligen einen Kopf- bzw. Wachszins zu zahlen hatte und der daneben einer Heiratsabgabe, dem sog. Buteil, und einer Todfallabgabe, Besthaupt bzw. -kleid oder Kurmede genannt, unterlag. Bei der Zensualität flossen also Elemente von „Freiheit“, die Kommendierung eines Freien an einen Heiligen und der damit verbundene Wachszins, mit Elementen der Hörigkeit, der Heirats- und Todfallabgabe, zusammen. Zensuale waren von persönlichen Leistungen befreit, besaßen eine bedingte Freizügigkeit und daher auch eine räumliche und soziale Mobilität, die den sich ausbildenden Städten zugute kommen konnte. Der größeren Freizügigkeit entsprach dabei eine stärker werdende Tendenz auf Seiten der Zensualen, sich dem Grundherrn und seinen geforderten Leistungen zu entziehen. Mit wachsender räumlicher Distanz war dies sicher möglich, aber auch an Orten, wo Stadt und Grundherr gleichermaßen präsent waren, gab es entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten. So musste beispielsweise Kaiser Friedrich Barbarossa (1152-1190) im Jahre 1184 den Zerozensualen des Kaiserswerther Suitbertstifts einschärfen, sich nicht aus der Abhängigkeit zu lösen, es sei denn mit Zustimmung von Stift und Kaiser.<sup>61</sup> Auch in der Werdener Stadtentwicklung finden wir einige Hinweise auf die Abhängigen gleich welcher Grundherrschaft. Die sog. Stadtgründungsurkunde vom 24. Juli 1317 schärfte z.B. ein, dass Hörige ihrem Grundherrn Dienste und Abgaben leisten sollen.<sup>62</sup> Das sog. älteste Werdener Stadtrecht vom 25. November 1371 verfügte:<sup>63</sup>

#### **Quelle: Werdener Stadtrecht (1371 November 25)**

[9.] Wenn weiter ein Mann nach Werden kommt, um die Bürgerschaft zu erwerben, und er gehört nicht zu unserem Herrn Abt von Werden, seinem Stift oder zu seinen Dienstleuten oder zu uns und unseren Burgleuten und er ist dort ansässig Jahr und Tag ohne Widerspruch, mögen sie ihn als ihren Bürger anerkennen. Wenn er aber hörig ist, wie vorgenannt steht, so soll ihm die Bür-

<sup>60</sup> KÖTZSCHKE, RUDOLF, Die Anfänge der Stadt Werden, in: BeitrGGWerden 10 (1904), S.3-69, hier: S.18-31.

<sup>61</sup> SCHULZ, KNUT, Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.-14. Jahrhundert), in: Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein, hg. v. EDITH ENNEN u. KLAUS FLINK (= Klever Archiv 3), Kleve 1981, S.13-36, hier: S.13f, 21ff, 33ff.

<sup>62</sup> LACOMBLET, THEODOR, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.III, 1840-1858, Ndr Aalen 1960, Nr.UB III 162 (1317 Jul 24).

<sup>63</sup> KÖTZSCHKE, Anfänge, S.49-53, Nr.I.

gerschaft gegen seinen Herrn nicht gegeben werden, es sei denn, er hätte sich dessen [der Hörigkeit] entledigt.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.I; Übertragung: BUHLMANN.

Weiter heißt es, auf die Todfallabgabe bezogen:

**Quelle: Werdener Stadtrecht (1371 November 25)**

[10.] Wenn weiter ein Mensch, Frau oder Mann, in unserer vorgenannten Stadt stirbt, so soll man davon keine Kriegausrüstung und kein Frauengerät wegtragen. Wer ferner Nachkomme seines Hauses bei seinem Erb und Gut ist, der soll Kriegausrüstung und Frauengerät behalten, insofern der Nachkomme ein Bürger hier ist, ausgenommen ein Bürger hätte das Gut eines Dienstmanns, so dass er zu Recht die Kriegausrüstung abzugeben hätte.

Edition: KÖTZSCHKE, Anfänge, Nr.I; Übertragung: BUHLMANN.

Schließlich sei noch auf das Werdener Bürgerbuch verwiesen, das zwischen 1379 und 1430 fast durchgängig die Neuzugänge an Bürgern registrierte. Danach erfolgte die Zuwanderung nach Werden vornehmlich aus der näheren Umgebung, d.h. aus dem Werdener Territorium und Essen, doch kamen auch Zuwanderungen aus Moers, (Bochum-) Wattenscheid und (Duisburg-) Duisern vor. Um 1410 mag sich daher die Einwohnerzahl Werdens gegenüber 1150 auf 800 verdoppelt haben.<sup>64</sup>

Wir sind aber der städtischen Entwicklung Werdens ein gutes Stück vorausgeeilt. Setzen wir also im 13. Jahrhundert ein, wo sich – den wenigen schriftlichen Quellen zufolge – die Siedlung augenscheinlich noch unter der Herrschaft der Äbte und der von ihnen eingesetzten Stadtvögte befand. Spätestens nach 1240 haben aber die Kirchenvögte von Altena-Mark den Stadtvogt ausschalten können und in einem Privileg vom 18. September 1256 Folgendes bestimmt:<sup>65</sup>

**Quelle: Urkunde Graf Ottos von Altena (1256 September 18)**

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Wir, Otto, Graf von Altena, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, das auf ewig den Gegenwärtigen und Zukünftigen berichtet, dass wir wollen, dass die Freiheit der besagten Werdener Bürger [*dictorum concivium Werdinensium libertatem*], die sie unter uns und in den Zeiten unserer Vorgänger vernünftigerweise und ruhig besessen haben, ihnen gültig bleibt, und dass wir, wie es von alters her war, diese befestigen und auf ewig bekräftigen; wir verbinden mit diesem Beschluss uneigennützig, dass, wenn jemand es wagt, diese durch ein im übrigen unüberlegtes Vorgehen gefangen zu nehmen oder mit anderen Ungerechtigkeiten zu beschweren und sie gegen jenen die Hand der Verteidigung erheben, wir solcher Gewalt widerstehen, so oft sie nur diesbezüglich unseren Beistand nötig haben, und ihnen freiwillige und wirksame Hilfe gewähren. Wenn aber die sich Erhebenden eine Verletzung erleiden oder sie verletzt werden und sie deswegen aus Werden fliehen müssen, nehmen wir sie in unseren Städten und Gerichten auf und unterstützen sie, bis wir die Einheit des Friedens wiederherstellen. Damit dieses unser Versprechen und die Versicherung ihres Rechts immer gültig und fest bleibe, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch das Schutzmittel unseres Siegels zu bekräftigen. Gegeben an dem Lambertus [17.9.] folgenden Tag, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1256, Indiktion 14.

Edition: KRANZ, Gilden und Ämter, Nr.2; Übersetzung: BUHLMANN.

Diese zweifelsohne gegen den Werdener Abt als Stadtherrn gerichtete Urkunde steht am Beginn der Auseinandersetzungen zwischen Abt und Kloostervogt um den Einfluss in der Stadt und im Territorium. So stellen denn die Verfügungen in der sog. Werdener Stadtgründungsurkunde „über die Begründung und Befestigung der Stadt Werden“ (*super fundatione et constructione civitatis Werdinensis*) einen Kompromiss dar, bei dem sich der Abt in seiner Stellung gegenüber der Stadt aufgrund der Zugeständnisse des Vogts zunächst behaupten

<sup>64</sup> KÖTZSCHKE, Anfänge, S.54-61, Nr.IIa.

<sup>65</sup> KRANZ, Gilden und Ämter, S.21f, Nr.II.

konnte. Aus der auf den 24. Juli 1317 datierten Urkunde<sup>66</sup> erkennen wir u.a.: Es mussten Bürgermeister und Schöffen der Stadt den Abt als ihren Landesherrn anerkennen, den Vogt als ihren Schutzherrn. Das Münz- und Zollrecht verblieb dem Abt. Nur er konnte die Aufnahme von Juden und „Geldwucherern“ in Werden genehmigen. Hinzu kam die Gerichtsbarkeit des Abts, die beispielsweise bei den Ministerialen als alleinige Rechtsgewalt galt, während bei anderen Angelegenheiten die abteiliche Gerichtsbarkeit durchaus mit der des Kirchenvogtes konkurrierte. Hingewiesen sei schließlich noch auf die für Handel und Gewerbe so wichtigen Jahrmärkte in Werden, Bredeney und Kettwig.<sup>67</sup>

Erläutern müssen wir noch, was es mit der sog. Gründung der Stadt Werden auf sich hat, denn bestenfalls der Urkundenanfang geht auf die Befestigung (und Bewachung) der Stadt ein. Von einer (wie auch immer gearteten) Stadtgründung kann in der Werdener Geschichte also keine Rede sein. Vielleicht ging unserer Urkunde eine Neubefestigung der Stadt voraus, vielleicht spiegelt sich im Schriftstück erstmals eine kurz zuvor eingeführte Werdener Ratsverfassung wieder. Jedenfalls sind im obigen Vertrag zwischen Abt und Vogt die Werdener Bürgermeister erstmals quellenmäßig belegt. Auch lässt sich vermuten, dass damals das Werdener Stadtsiegel entstanden ist als Symbol für Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit einer sich festigenden Bürgergemeinde. Allerdings waren – so die Urkunde – bei entsprechenden Privilegierungen neben dem Stadtsiegel zunächst noch die Siegel des Abtes und des Vogtes erforderlich.<sup>68</sup>

Im Laufe des 14. Jahrhunderts muss sich die Stellung des Abtes gegenüber der Stadt aber weiter verschlechtert haben. Das älteste Stadtrecht von Werden aus dem Jahre 1371<sup>69</sup> kam ohne den Abt als Stadtherrn zustande; es war vielmehr der Kirchenvogt, der u.a. die Einrichtung dreier Gilden in Werden und Regelungen bzgl. der Gerichtsbarkeit von Abt, Vogt und Bürgern in der Stadt verfügte. Zwar musste der Vogt ein Jahr später am 17. September 1372 erklären, „dass wir keinerlei Recht haben noch vermeinen zu haben weder im Stift und Gericht von Werden noch in der Stadt oder außerhalb, soweit es das betrifft, noch hinsichtlich Gewässern oder Fischerei, Wildbann, Holz bzw. Busch, Eicheln oder Mast, Weide oder Acker, allein mit Ausnahme der Vogtei und des Vogtgeldes, des Gerichts, genannt Grafengericht, der Mühle unterhalb des Plattenbergs [zur Platte], der Mühle in Kettwig und des Hauses Fuhr, wo wir alles empfangen sollen von einem Abt, was zum Lehnrecht gehört“, doch machte das die Ausgrenzung des Abtes aus der Stadt nicht mehr ungeschehen.<sup>70</sup>

Maßgeblich für die Entwicklung im 15. Jahrhundert war der weitere wirtschaftliche und innere Verfall der Werdener Abtei. Offensichtlich ging damals der wirtschaftliche Vorrang im Werdener Territorium auf die Stadt über, die Stadt profitierte in gewisser Weise vom Verfall der Abtei.<sup>71</sup> Erkennbar wird dies etwa am Erwerb des in der Stadt gelegenen klösterlichen Bongardshofes im Jahre 1417 oder an die Übertragung der Weinakzise, einer Weinsteuern, und des Brückengeldes, eines Zolls, an die Stadt in einer deutschsprachigen Urkunde vom 15. Juni 1426<sup>72</sup>. Dort heißt es:

---

<sup>66</sup> NrhUB III 162. Eine Übersetzung der Urkunde gibt SCHUNCKEN, Werden, S.116-120. Eine Abbildung der Urkunde findet sich in: BUHLMANN, Mittelalter, S.74f.

<sup>67</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.201f.

<sup>68</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, S.100f; BURGHARD, Werden und Helmstedt, S.123; KÖTZSCHKE, Anfänge, S.38f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.202.

<sup>69</sup> BURGHARD, Werden und Helmstedt, S.123; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.202.

<sup>70</sup> KRANZ, Gilden und Ämter, S.24ff, Nr.5.

<sup>71</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.203.

<sup>72</sup> Werdener Urbare A., S.451ff (1426 Jun 15); BURGHARD, Werden und Helmstedt, S.123.

### **Quelle: Urkunde der Werdener Abtes Adolf von Spiegelberg (1426 Juni 15)**

Wir, Adolf von Spiegelberg, Abt, und wir, die allgemeinen Kapitelherren des Klosters zu Werden, tun kund und bekennen in diesem offenen Brief für uns und für unsere Nachkommen, dass wir mit gutem Vorbedacht und freiem Willen – angesichts des Vorteils und Nutzens unseres Gotteshauses und der Festigung unserer Stadt Werden – unseren Bürgern von Werden bewilligt haben, eine rechtmäßige Akzise zu erheben, weiter Weggeld auf der Brücke zu fordern und weiter unser Gotteshaus und die Stadt damit zu befestigen, gemäß den Bedingungen, die hiernach geschrieben stehen. [1.] Es ist zu wissen, dass ein Fuder Wein, das im Gericht von Werden vertrieben und verzapft wird, soll da geben als Akzise zwei Mark guten Geldes, wie es zu Werden gang und gäbe ist. Und wer über die Brücke mit einem beladenen Wagen fährt, der soll drei Pfennige geben. Und ein beladener Karren soll zwei Pfennige geben, das Pferd eines Kaufmanns einen Pfennig, ein Rind einen Heller, einen Ferkel einen Kreuzer und ein Schaf einen Kreuzer. Und was davon [*an Brückengeld*] eingeht, damit soll man die Brücke instandhalten. Und man soll fortfahren und bauen eine vordere Mauer, die vom Wachhaus zur Dickenmühle geht. Und an der Dickenmühle soll man einen Turm errichten, wenn man meint, dass dies vorteilhaft und nützlich sei. Und wenn der Turm errichtet ist, so soll man die vordere Mauer weiterbauen bis an [*das Haus*] Fuhr, also um unser Stift [herum]. [2.] Und weiter sollen wir mit Sämtlichen aus der Stadt wählen einen Akzisemeister, [ihn] ein- und entsetzen; dieser erhebt und verwaltet die Akzise, wie hier vorgeschrieben steht. Und dazu sollen wir eine Person aus unserem Kapitel auswählen, zu der der Bürgermeister dieser Zeit in Werden hinzukommt; die zwei Personen sollen dem Akzisemeister das Beste helfen und raten, damit die Verwaltung geschehe zum Vorteil und Nutzen unseres Gotteshauses und der Stadtbefestigung. Und der Akzisemeister soll diesbezüglich jährlich eine rechtmäßige Rechenschaft ablegen vor unserem Kapitel und den Bürgern. [3.] Auch ist verabredet, dass die Leute, Dienstleute und Hintersassen unseres Stifts im Gericht von Werden für ihre Güter kein Weggeld geben sollen, es sei denn, dass ein Mann oder eine Frau die Last führt oder treibt und in diesem Gericht nicht bleibt; der [oder die] soll auch Weggeld geben, wie gesagt ist. [Dies gilt] auch vorbehaltlich der Freiheiten und Gewohnheiten unseres Stiftes sowie unserer Leute und Dienstleute. [4.] Weiter soll diese Akzise solange gültig bleiben, bis wir sie widerrufen. Und gesetzt den Fall, es ereignet sich, dass wir oder unsere Nachkommen dies hier nachmals widerrufen wollten und der Akzisemeister hätte mehr ausgegeben als er eingenommen hatte, so soll die Akzise so lange bleiben, bis er davon ohne Arglist abgefunden und bezahlt wäre. Und zum Zeugnis der Wahrheit all dieses haben wir, Abt Adolf, unser Abteisiegel und wir, die allgemeinen Kapitelherren unser Kapitelsiegel mit unser aller Willen und Wissen an diesen Brief gehängt. [*In Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn 1426, am Tag des seligen Märtyrers Vitus.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.451ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Einnahmen des Klosters kamen nun also der Stadt zugute, die damit Aufgaben der Stadtbefestigung erfüllte, die wiederum für die weitere Entwicklung der Bürgergemeinde von großer Wichtigkeit waren. Die Abhängigkeit der Abtei von der Stadt wurde damit nur noch stärker. Erst mit der Klosterreform durch die Bursfelder Kongregation in den Jahren 1474-1477 stabilisierte sich die Lage des Werdener Klosters wieder. Kloster und Stadt blieben aber weiterhin Konkurrenten in einem vielleicht allzu kleinen Werdener Territorium.<sup>73</sup>

## **VII. Zusammenfassung**

Der Ausgangspunkt der Untersuchung war unsere Frage nach dem Verhältnis der Werdener Abtei zu ihrem Umland. Wir konnten von dieser Fragestellung her einen beträchtlichen Teil der Werdener Geschichte im Mittelalter betrachten und stießen immer wieder auf Herrschaft und Hierarchie in Kirche und Religion, Wirtschaft und Gesellschaft, Politik und Recht. Bei allem hat der Ort Werden eine mehr oder weniger ausgeprägte zentrale Funktion in einem vielschichtigen und sich verändernden Umland gespielt. Im Zusammenhang mit Herrschaft, die Umland wirtschaftlich, sozial und politisch organisieren half, ist der Schutz zu nennen;



Herrschaft und Schutz bedingten einander und ziehen sich wie ein roter Faden durch die mittelalterliche Geschichte. Die Gründung des Werdener Klosters geschah – den Quellen zufolge – mit göttlichem Beistand, Liudger wurde zum Heiligen und zum geistlichen Schutzherrn der Mönchsgemeinschaft, erkennbar u.a. an den Zensualen der Werdener Grundherrschaft, die ihre Wachsabgaben ihm schuldeten. Das Kloster als Grundherr übte daneben Herrschaft und Schutz über seine abhängigen Leute aus, freilich auch mit Hilfe der Vögte, der weltlichen Schutzherrn der geistlichen Gemeinschaft. Jene verfolgten indes häufig genug ihre eigenen Herrschaftsinteressen, die denen des Klosters entgegenstanden. So stießen die Werdener Mönchsgemeinschaft und der Klostervogt aneinander bei Landesherrschaft und Stadtentwicklung – Folge zunehmender Konkurrenz der politisch Mächtigen und der Herrschaftsintensivierung im späteren Mittelalter. Das Umland war eben eng geworden durch Bevölkerungswachstum und Landesausbau. Was blieb, waren z.B. die Bindungen zwischen den geistlichen Instituten, etwa zwischen Essen und Werden. Sie hielten die Erinnerung wach an den frühmittelalterlichen, religiös bestimmten Kulturraum, an dessen Anfang der heilige Liudger und die Gründung des Werdener Klosters stand.

---

Text aus: Das Münster am Hellweg 53 (1998), S.35-52

---

<sup>73</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.203.